




**Änderungsverfahren**  
bei der Erstellung eines Gesamtsystems

Auftraggeber: Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:   
Auftragnehmer: IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:   
Änderungsverfahren Nummer: 1

1 Auftraggeber verlangt folgende Änderungen des Leistungsumfanges (Change Request) (detailliert)

Änderungen des Vertrages gemäß Anlage 1



Berlin ; 30 Juni 2021  
Ort Datum Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

2 Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen (innerhalb angemessener Frist)

Der Auftragnehmer lehnt das Änderungsverlangen ab, weil es für den Auftragnehmer unzumutbar ist  
Wesentliche Gründe: \_\_\_\_\_  
Das Änderungsverfahren ist aus Sicht des Auftragnehmers beendet.

X Der Auftragnehmer lehnt das Änderungsverlangen nicht ab.

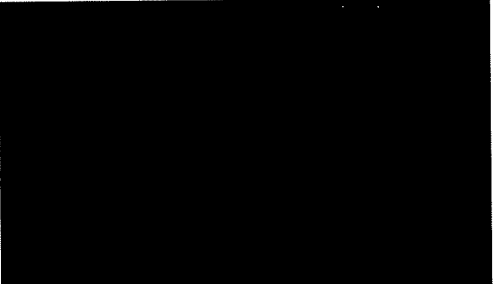
Die verlangte Änderung hat keine Auswirkungen auf Leistungszeitraum, Termine und Vergütung und Ziele des EVB-IT Systemvertrages. Der Auftragnehmer beginnt unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens.

x Die beantragte Änderung hat Auswirkungen auf Leistungszeitraum und/oder Termine und/oder Vergütung und/oder Ziele des EVB-IT Systemvertrages

x Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf folgende Auswirkungen des Änderungsverlangens hin: Vergütungsvereinbarung gemäß Anlage 1

und legt diese in folgendem Realisierungsangebot dar:

Angebotsbindfrist: 1. August 2021  
Realisierungsangebot:  
Angebot gemäß Anlage 1

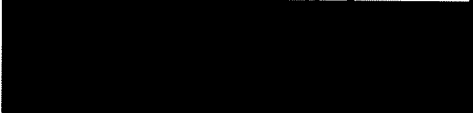


Ehningen ; 30. Juni 2021  
Ort Datum Unterschrift

01 Juli 2021

# Muster 3 zum EVB-IT Systemvertrag Änderungsverfahren

Seite 2 von 2

<b>3 Auftraggeber entscheidet über Realisierungsangebot (innerhalb Angebotsbindfrist)</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Realisierungsangebot wird angenommen. Die Arbeiten werden auf der Grundlage des so geänderten EVB-IT Systemvertrages weitergeführt.	
<input type="checkbox"/>	Das Realisierungsangebot wird nicht angenommen. Die Arbeiten werden auf Basis des bisherigen EVB-IT Systemvertrages weitergeführt.	
Berlin	30. Juni 2021	
Ort	Datum	

**Anlage 1 zum  
Änderungsverfahren Nr. 1 (ÄV 1)**

zum Vertrag  
"Elektronischer Impfnachweis "  
Vergabeverfahren AZ - Z15-04800-05/00

zwischen

**IBM Deutschland GmbH**  
(IBM oder Auftragnehmer (AN))

und

**Bundesministerium für Gesundheit**  
(BMG oder Auftraggeber (AG))



# I Anlage zum Änderungsverfahren I

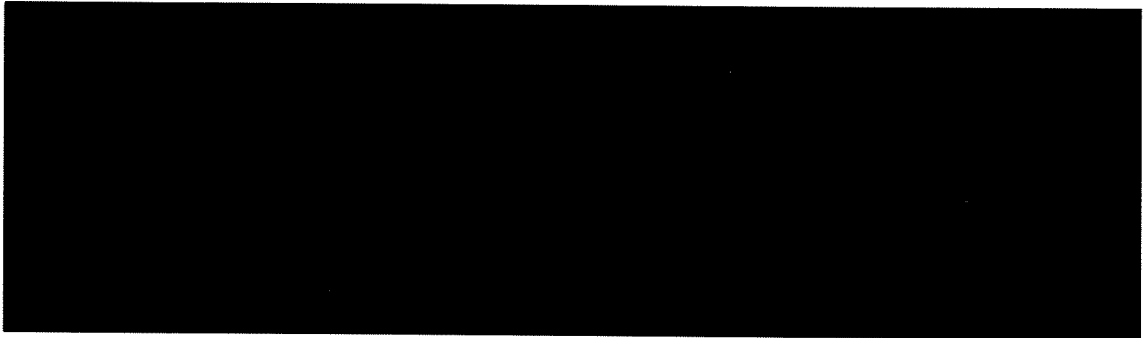
Die Vertragsparteien haben mit der Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens „Digitaler Impfnachweis“ (AZ - Z15-04800-05/00) zum 19.03.2021 einen Vertrag über die Entwicklung und den Betrieb eines digitalen Impfnachweisservices (Backend-Servcie) und der dazugehörigen Front-Ends (Web-Frontend und Mobile Apps) mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2021 gemäß EVB-IT Systemvertrag und den dazugehörigen Anlagen geschlossen.

Der Auftragnehmer hat eine kommerzielle Bewertung der vom AG geforderten ergänzenden Leistungsblöcke durchgeführt. Die daraus resultierenden Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Beauftragung werden in dieser Änderungsvereinbarung aufgeführt und gelten für den AG als verbindliche Preise bzw. Zahlungspläne bei entsprechender Beauftragung gegenüber dem AN.

Nachfolgend werden zur besseren Strukturierung der Änderungsvereinbarung die vom AG geforderten Leistungsblöcke aufgeführt, welche auf den nachfolgenden Seiten im Detail beschrieben werden:



Übersicht für die im 2. Halbjahr 2021 anfallende (\*) und abzurechnende Leistungen, die Leistungen für Dezember 2021 werden dabei voraussichtlich im Januar 2022 bezahlt:

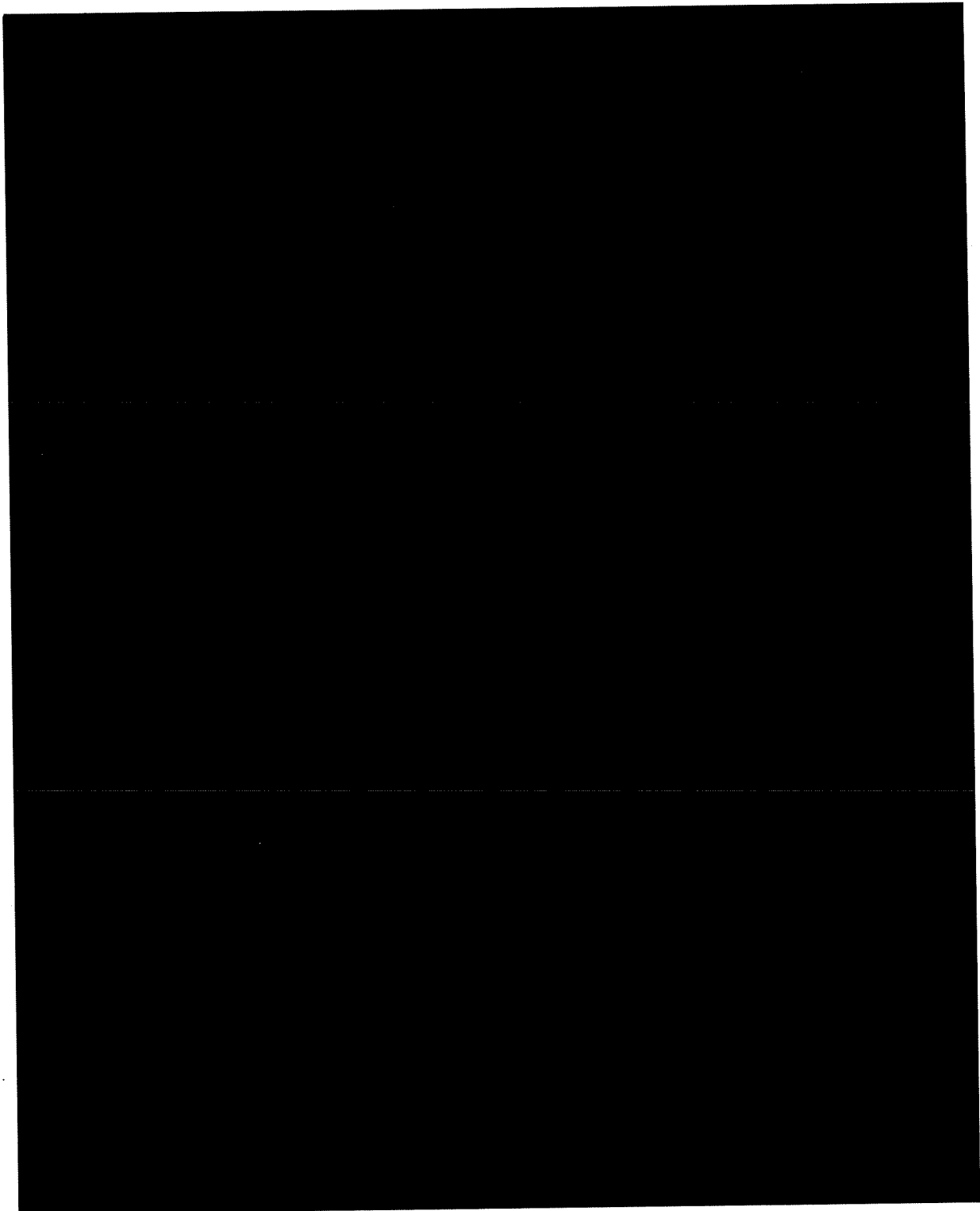


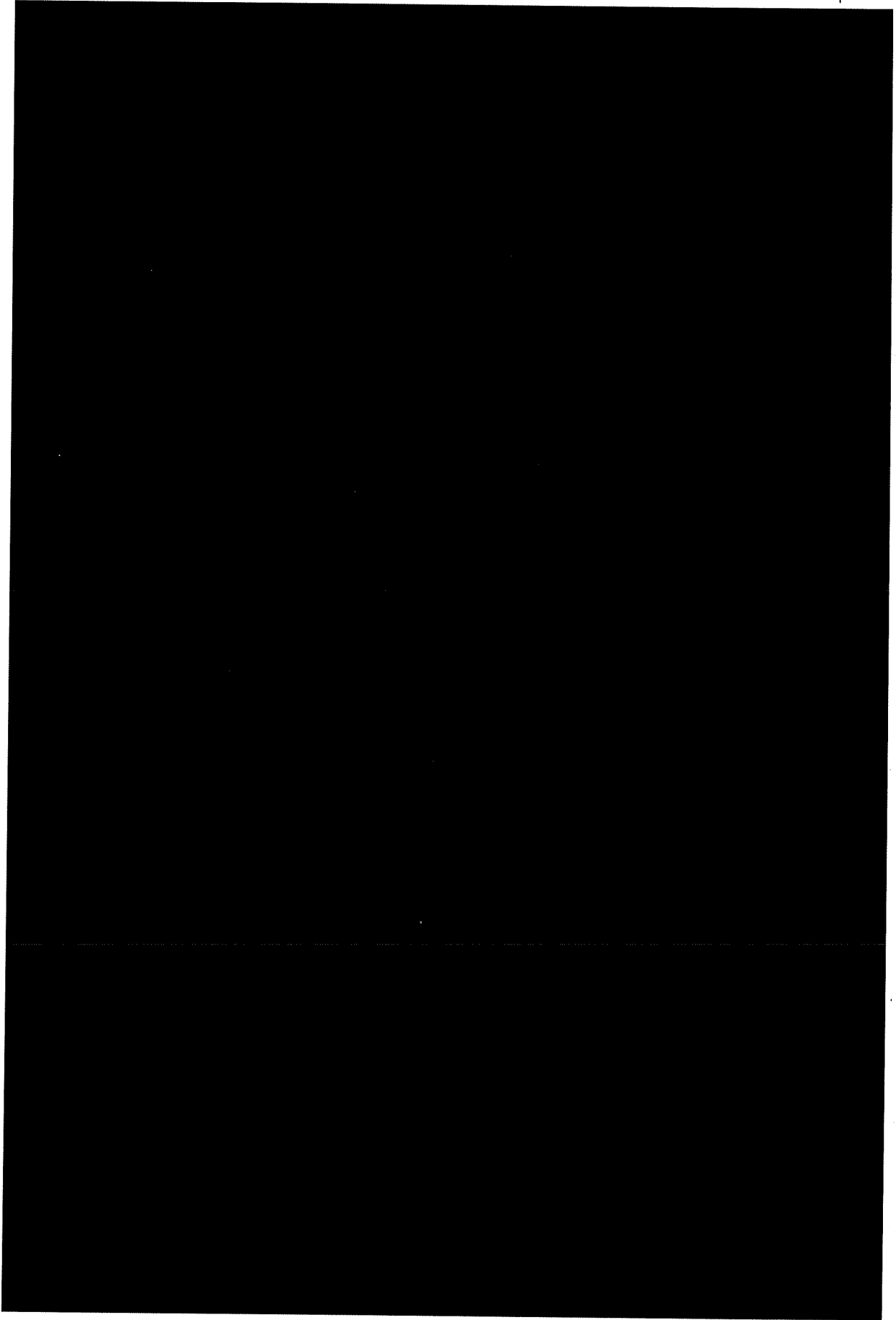
(\*) Die anfallende Leistung in Position 4 wird um minutenweise Abrechnung der Anrufe im Überlauf-Callcenter ergänzt. Die anfallende Leistung in Position 4 6 umfasst ■■■■ Fest- und Genesenen-Zertifikate pro Monat. Bei höherer Zertifikatsmenge erhöhen sich die Kosten um ■■■■ netto pro zusätzlicher ■■■■ Zertifikate pro Monat.

## 2 Erweiterung der Leistungen

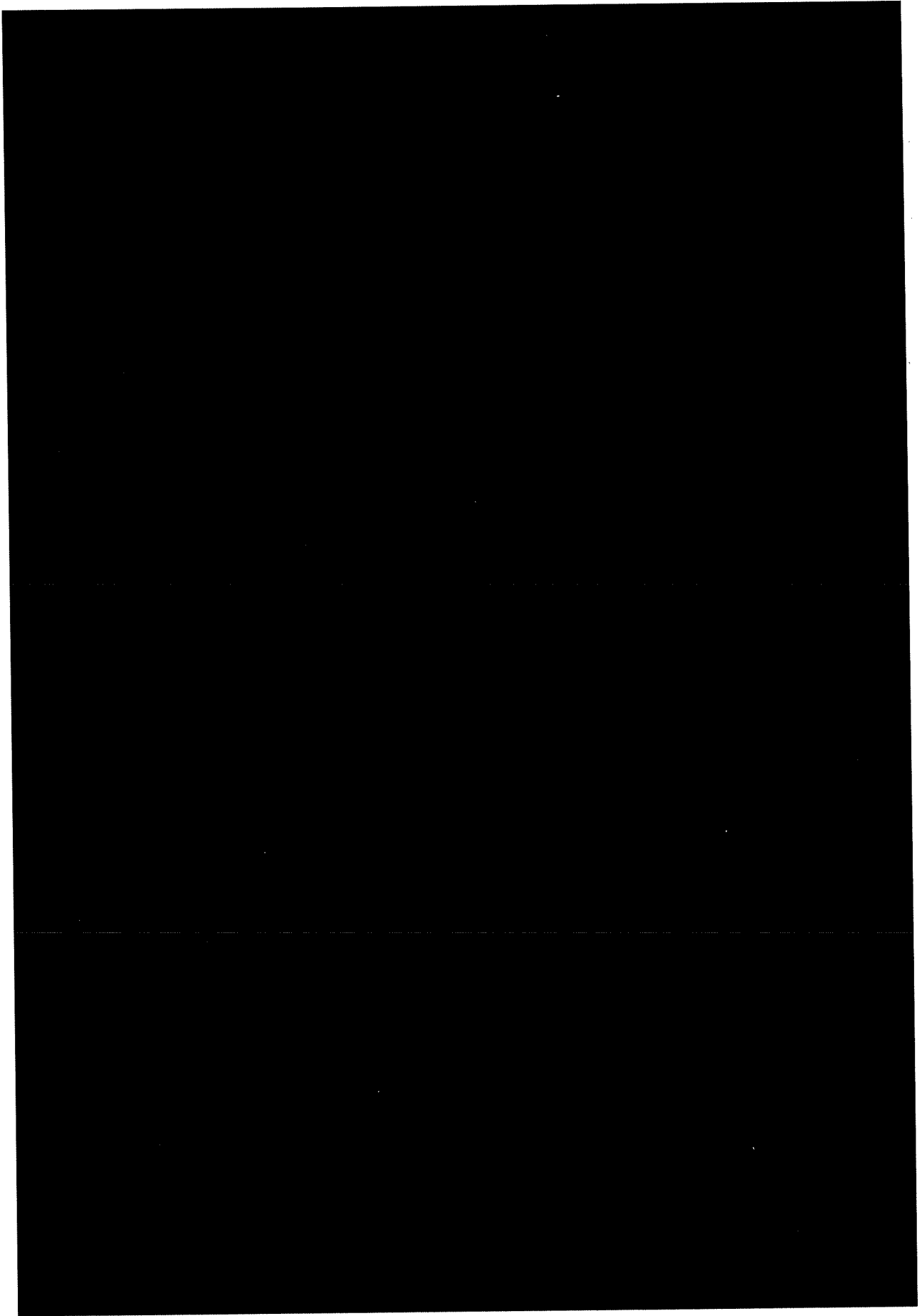
Mit dieser Änderungsvereinbarung werden die in den folgenden Abschnitten definierten zusätzliche Leistungsblöcke gegenüber dem Hauptvertrag vereinbart.

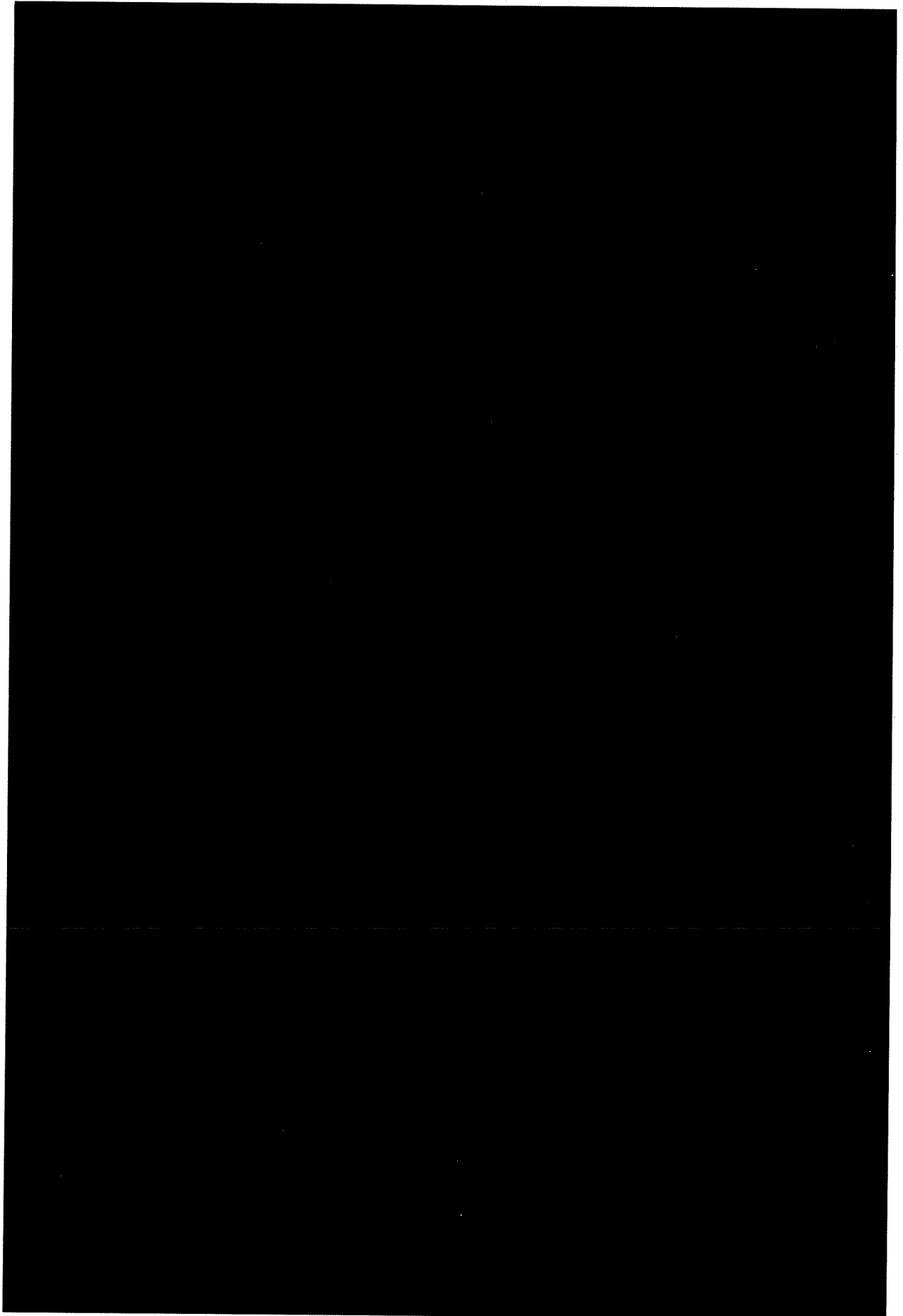
### 2.1 Funktionale Erweiterungen der Systemkomponenten

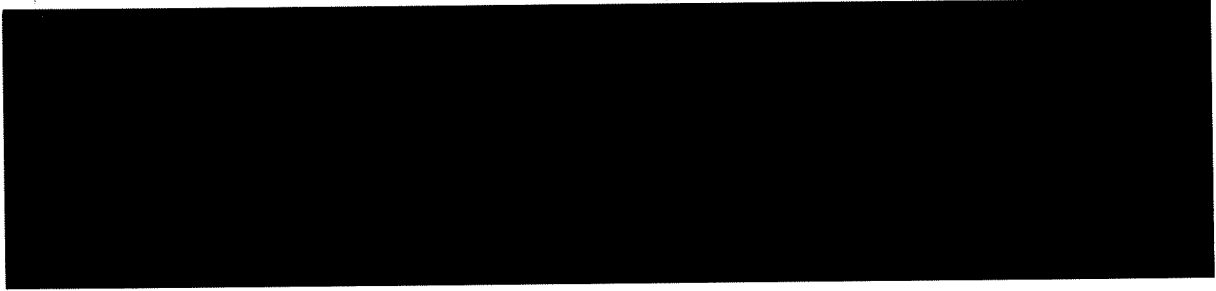




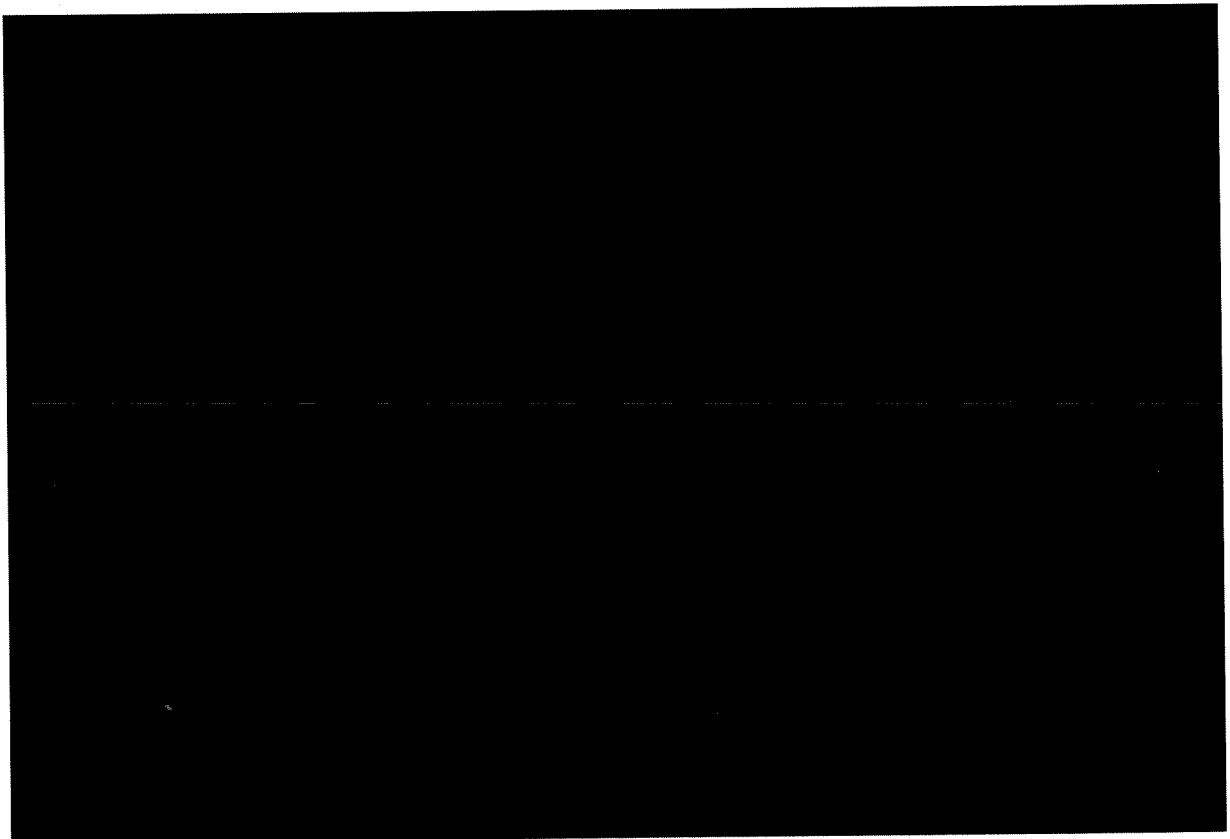
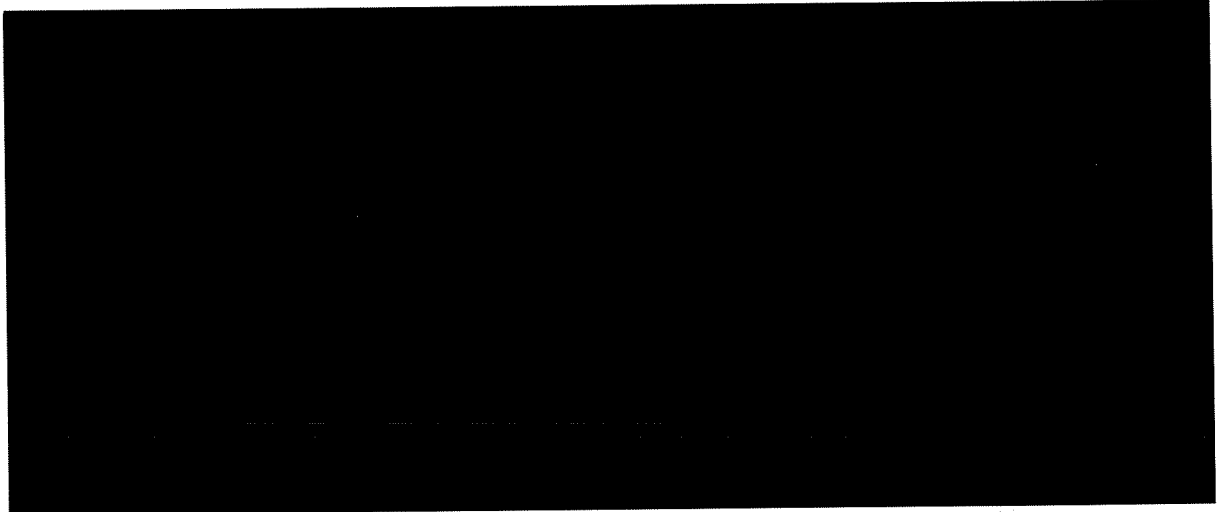




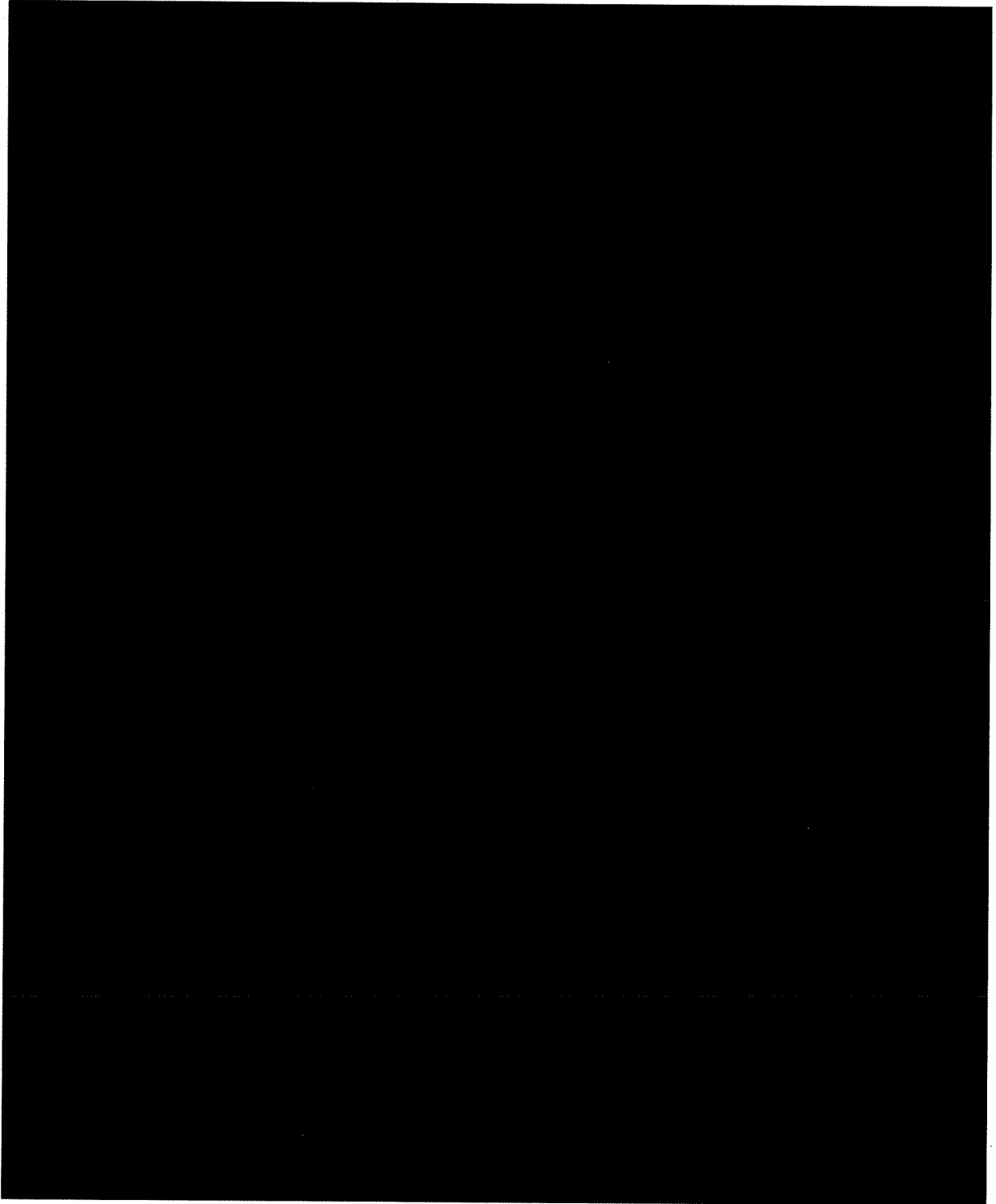




## 2.4 Aufbau und Betrieb Callcenter

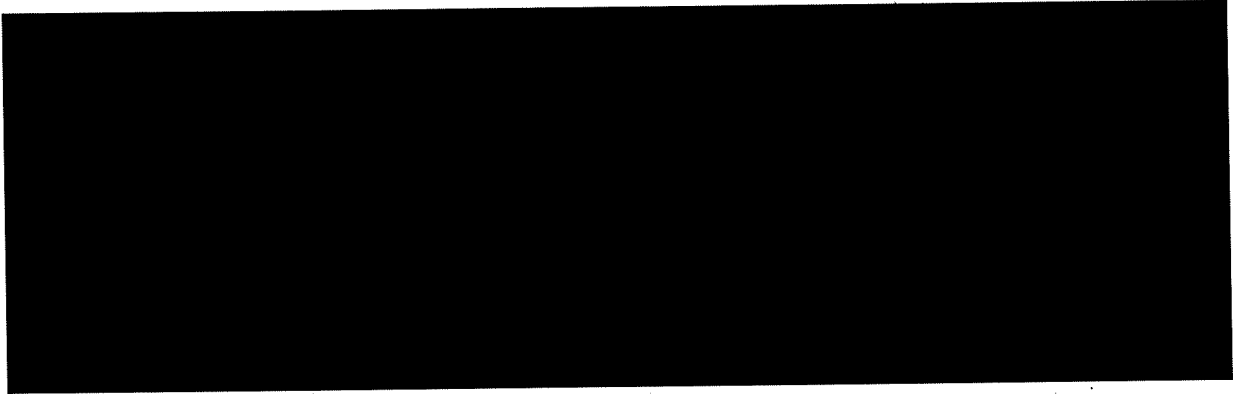


## 2.5 Anpassung der Infrastruktur- und Betriebskosten für das Gesamtsystems



## 2.6 Test- und Genesenen-Zertifikate





**2.7 Nicht enthaltene Leistungen**



## Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

### Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile	6
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	6
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	6
2.2	Leistungen nach der Abnahme	7
2.3	Vorgehensmodell	7
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	8
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	8
4.1	Verkauf von Hardware	8
4.2	Vermietung von Hardware	9
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	11
4.3.1	Leistungsumfang und Vergütung	11
4.3.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	12
4.3.3	Abweichende Lizenzbedingungen	12
4.3.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	12
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	13
4.4.1	Leistungsumfang und Vergütung	13
4.4.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	14
4.4.3	Abweichende Lizenzbedingungen	14
4.4.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	14
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	15
4.5.1	Leistungsumfang	15
4.5.2	Vergütung	16
4.5.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	16
4.5.4	Sonderregelung: Lizenzrückvergütung	17
4.5.5	Einräumung von Rechten an Erfindungen	17
4.5.6	Bereitstellung der Individualsoftware*	17
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	18
4.6.1	Leistungsumfang	18
4.6.2	Vergütung	18
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	19
4.7.1	Leistungsumfang	19
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	19
4.7.3	Vergütung	19
4.8	Schulung	20
4.8.1	Art und Umfang der Schulungen	20
4.8.2	Schulungsunterlagen	21
4.8.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	21
4.9	Dokumentation	21
4.10	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung	22
4.10.1	Leistungsumfang	22
4.10.2	Vergütung	22
5	Systemservice	22
5.1	Arten von Systemserviceleistungen	22
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)	22
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)	24
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	25
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	25
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	25
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	26
5.4.1	Vergütung	26

5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	26
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	26
5.5.1	Teleservice*	26
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	26
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen	26
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme	26
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	26
6.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	27
6.2.1	Leistungsumfang	27
6.2.2	Vergütung	27
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	28
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	28
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	28
7.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	28
7.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	28
7.2.3	Während sonstiger Zeiten	29
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	29
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	29
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	29
7.4.2	Reisezeiten	29
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	29
7.6	Preis Anpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	29
8	Termin- und Leistungsplan	30
9	Zahlungsplan	31
10	Projektmanagement	32
10.1	Projektmanager/Projektleiter	32
10.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	33
10.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	33
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	33
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	33
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	33
11.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	34
11.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	34
11.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	34
11.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)	34
11.6	Entsorgung der Verpackung	34
12	Mitwirkung des Auftraggebers	36
13	Abnahme	36
13.1	Gegenstand der Abnahme	36
13.2	Testdaten	36
13.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	36
13.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	37
13.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	37
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	37
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	37
14.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	37
14.3	Mängelmeldungen	37
14.3.1	Form der Mängelmeldung	37
14.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	38
14.4	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	38
14.4.1	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen	38
14.4.2	Servicezeiten	39
14.4.3	Hotline	39
14.5	Teleservice*	39
14.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	39
15	Haftungsregelungen	40

# **EVB-IT Systemvertrag**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Z15-04800-05/006**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Seite 3 von 44

15.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	40
15.2	Haftung bei Verzug	40
15.3	Haftung für den Systemservice	40
15.4	Haftung für entgangenen Gewinn	40
16	Vertragsstrafen bei Verzug	40
16.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	40
16.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	41
17	Weitere Vereinbarungen	41
17.1	Garantien	41
17.1.1	Auftragnehmergarantien	41
17.1.2	Herstellergarantien	41
17.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	41
17.2.1	Übergabe des Quellcodes*	41
17.2.2	Hinterlegung des Quellcodes	42
17.3	Haftpflichtversicherung	42
17.4	Sicherheiten	42
17.4.1	Vorauszahlungsbürgschaft	42
17.4.2	Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	43
17.4.3	Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	43
17.5	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	43
17.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	44
17.7	Kündigungsrecht des Auftraggebers	44
17.8	Sonstige Vereinbarungen	44



# EVB-IT Systemvertrag

Seite 4 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Z15-04800-05/006**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: Z15-04800-05/006

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

der IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen,

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

### 1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - und der Betrieb und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung, die Integration, der Aufbau und der Betrieb eines Gesamtsystems von der Erstellung bis zur Prüfung von elektronischen Impfnachweisen für COVID-19 Impfungen im deutschen Gesundheitswesen. Das Gesamtsystem soll folgende Komponenten umfassen:

1. System zur Erstellung der elektronischen Impfbescheinigung in den Arztpraxen sowie den Impfzentren und ggf. bei weiteren Leistungserbringern (Impfzertifikatsservice)
2. Eine App zur Speicherung und Ansicht der elektronischen Impfbescheinigung für die Bürgerinnen und Bürger (Impfnachweis-App)
3. Eine App zur Prüfung der elektronischen Impfbescheinigung durch zur Prüfung Berechtigte (Prüf-App)

Die Ausgabe von elektronischen Impfnachweisen an Bürger erfolgt in Impfzentren, Arztpraxen und bei anderen Leistungserbringern mithilfe von Impfbescheinigungen. Ein Impfbescheinigung ergänzt hierbei für medizinische Zwecke die Impfdokumentation (i.d.R. den Eintrag im Impfpass des Bürgers). Das Impfbescheinigung wird dem geimpften Bürger im Zuge der Impfung in Papierform (2D-Code) oder direkt in einer vom Auftragnehmer zu entwickelnden Impfnachweis-App auf seinem Smartphone (Scannen des 2D-Codes von einem Bildschirm) übergeben. Die Papierform des Impfbescheinigungs kann nach der Impfung durch den Bürger in die Impfnachweis-App auf

# EVB-IT Systemvertrag

Seite 5 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

seinem Smartphone übertragen werden (Scannen des 2D-Code vom Papierausdruck).

In der Impfnachweis-App kann durch den Bürger ein Prüfsertifikat (2D-Code) erstellt werden, welches eine Prüfung des COVID-19 Impfstatus durch Dritte ermöglicht. Optional kann zusätzlich das Prüfsertifikat in einem elektronischen Wallet auf dem Smartphone gespeichert werden. Bei der Prüfung durch Dritte kann zusätzlich ein Ausweisdokument zur Authentisierung des Bürgers vorgelegt werden.

Die Leistungen zur Erstellung, dem Aufbau und zum Betrieb des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

## 1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis\* beträgt \_\_\_\_\_ EUR (zzgl. MWSt) <sup>1</sup> Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis\* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis\* sind im Rahmen von Change Requests nach Nummer 10.4 vereinbarte zusätzliche Funktionalitäten, die über die in Anlage 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen. Die für zusätzliche Funktionalitäten erbrachten Leistungen werden nach Anlage 3 nach Aufwand vergütet (= Preise für Arbeiten im Rahmen eines Change-Request: Tagessätze). Änderungen der in Anlage 1 beschriebenen vertraglichen Leistungen und des Projektplans, die keine zusätzlichen Funktionalitäten betreffen, werden im Rahmen des bestehenden Pauschalpreises vergütet, d.h. sind mit diesem abgegolten.
  - Ausgenommen vom Pauschalpreis\* ist der Preis für den Betrieb pro Monat ab dem 9. Monat gem. Preisblatt.
  - Ausgenommen vom Pauschalpreis\* ist der Preis pro qualifiziertem elektronischem Zertifikat (QES oder Siegel)
- Der Pauschalpreis\* beträgt \_\_\_\_\_. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis\* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis\* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Es wird kein Pauschalpreis\* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mit der Vergütung sind jeweils sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers zur Erfüllung des Auftrages abgegolten. Dies erfasst insbesondere auch alle Neben- und Gemeinkosten, Materialkosten, Reisezeiten und Reisekosten.

<sup>1</sup> Pauschalpreis für Entwicklung, Einrichtung, Inbetriebnahme sowie Betrieb über 8 Monate gem. Preisblatt.

# EVB-IT Systemvertrag

Seite 6 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 1.3 Vertragsbestandteile\*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

### 1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 40 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Systemvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis	19.02.2021	24
2	Angebot des Bieters nebst Anlagen	01.03.2021	28
3	Preisblatt	01.03.2021	1
4	Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der geregelten Reaktions- und Wiederherstellungszellen	01.03.2021	1

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge \_\_\_\_\_

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigelegten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen (insb. die Allgemeinen Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftragnehmers) sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

## 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

### 2.1 Leistungen bis zur Abnahme

Verkauf von Hardware

- Vermietung von Hardware
- Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit (Vermietung)
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer
- Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* (z.B. durch Aufstellung, Installation\*, Customizing\* und Integration\* der Systemkomponenten\*)
- Schulung
- Projektmanagement
- Sonstige Leistungen Bereitstellung der Support Dokumentationen (inkl. Online-Hilfe).

## 2.2 Leistungen nach der Abnahme

- Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\*)
- Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- Sonstige Leistungen: Veröffentlichung des vollständigen und dokumentierten Quellcodes des Frontends des Impfzertifikatsservices, der Impfnachweis-App und der Prüf-App in einem öffentlich zugänglichen Repository

Folgende Leistungen werden nur optional beauftragt, d.h. unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber ausdrücklich und in Textform einen Abruf erklärt:

- Betrieb der Lösung (ab dem 9. Monat)
- Bereitstellung von qualifizierten elektronischen Zertifikaten (QES oder Siegel)
- Arbeiten im Rahmen eines Change-Request

## 2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- V-Modell XT\*
  - V-Modell XT\* (Version/Stand) \_\_\_\_\_.  
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.  
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - Organisationsspezifisches V-Modell XT\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.  
Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.  
Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. 1 (agiler Entwicklungsprozess).

## 2.4 Grundlagen der Leistungserbringung

Maßgeblich für die Definition des Leistungsumfangs ist die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen. Der Auftragnehmer erbringt sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen in der dort festgelegten Qualität.

Der Auftragnehmer schuldet auch darüber hinaus die sorgfältige Leistungserbringung nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand und der anerkannten Regeln der Technik. Zum geschuldeten Leistungsumfang gehören auch solche Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistung vollständig und funktionsfähig bis zum Leistungserfolg zu erbringen; bspw. auch Programmierteleistungen und die Installation der Vertragssoftware etc.

Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen in den Vergabe-/Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind. Mit der vereinbarten Vergütung sind die sich daraus ergebenden Leistungen mit abgegolten. Eine gesonderte Vergütung ist nicht geschuldet.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit über den Stand der Bearbeitung sowie beeinträchtigende Ereignisse Auskunft zu erteilen. Hierbei sind die Bearbeitungsschritte und Zwischenergebnisse ggf. zu erläutern. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht gezahlt. Müssen Entscheidungen des Auftraggebers eingeholt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und sie bei der Entscheidungsfindung zu beraten.

**3 Systemumgebung\* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten\***

- Die Systemumgebung\* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1.
- Die beizustellenden Systemkomponenten\* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) <sup>1</sup>
1	2	3

<sup>1</sup> HW = Hardware, SW = Standardsoftware\*, IS = Individualsoftware\*, S = Sonstige

- Die beizustellenden Systemkomponenten\* ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

**4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems**

**4.1 Verkauf von Hardware**

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Lfd. Nr	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP <sup>1</sup>	Menge	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben <sup>2</sup> .	
				Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6
Summe					

- <sup>1</sup> US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
 EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
 DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
 S = Hardware unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

<sup>2</sup> Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalpreis\* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

- Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

## 4.2 Vermietung von Hardware

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn <sup>1</sup>	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten <sup>2</sup>	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>3</sup>	Monatlicher Mietpreis	
								Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10



# EVB-IT Systemvertrag

Seite 10 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Monatlicher Gesamtmietpreis										

- <sup>1</sup> Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB
- <sup>2</sup> Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB
- <sup>3</sup> Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 4.3 Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

### 4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP <sup>1</sup>	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version <sup>2</sup>	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) <sup>3</sup>	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben <sup>4</sup>	
							Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Summe								

<sup>1</sup> US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Standardsoftware\* unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

<sup>2</sup> A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

<sup>3</sup> In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. Die Nutzungsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.3.3).

<sup>4</sup> Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware\* an dem Pauschalpreis\* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.3.1 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

Die Vergütung für die Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.



**4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene**

- Die Standardsoftware\* aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird im Sinne von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware\*
  - die Anpassungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ in die Standardsoftware\* aufnehmen wird.
  - Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* folgenden Programmstand\*, sondern
    - bis zur Abnahme des Gesamtsystems\*
    - bis zu dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Termin erfolgen wird.
- Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen**

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.3.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ bzw. – Im Falle der Überlassung neuer Programmstände\* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

**4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_,
- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ in folgender Form: \_\_\_\_\_,
- gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_, wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschrieben.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 4.4 Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit (Vermietung)

### 4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware\*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr	Menge	E X P 1	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version <sup>2</sup>	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4) <sup>3</sup> Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbegegn <sup>4</sup>	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist <sup>5</sup>	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>6</sup>	Monatlicher Mietpreis	
												Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Monatlicher Gesamtmietpreis													

- 1 US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
 EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
 DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
 S = Standardsoftware\* unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften
- 2 A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
- 3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.4.3).
- 4 Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB.
- 5 Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB.
- 6 Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.



**4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene**

- Die Standardsoftware\* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird im Sinne von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware\* aufnehmen wird
  - die Anpassungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ in die Standardsoftware\* aufnehmen wird.
  - Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* folgenden Programmstand\*, sondern
    - bis zur Abnahme des Gesamtsystems\*
    - bis zu dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Termin erfolgen wird.
- Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen**

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.4.1 Spalte 7),
- Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände\* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

**4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger: Typ: \_\_\_\_\_, Kennzeichnung: \_\_\_\_\_
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ in folgender Form: \_\_\_\_\_
- gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beschrieben.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 4.6 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer

### 4.5.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware\*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
1	Software zur Erstellung der elektronischen Impfbescheinigung in den Arztpraxen sowie den Impfzentren (Impfzertifikatservice Frontend und Backend)	
2	Eine App zur Speicherung und Ansicht der elektronischen Impfbescheinigung durch die Bürger für Android und IOS (Impfnachweis-App)	
3	Eine App zur Prüfung der elektronischen Impfbescheinigung für Android und IOS (Prüf-App)	
Gesamtsumme		██████████ zzgl. MWSt) <sup>2</sup>

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Inhalte der zu erstellenden und zu überlassenden Individualsoftware einschließlich der Leistungsmerkmale wird auf Anlage 1 verwiesen.

Die Individualsoftware\* enthält folgende vorbestehende Teile\*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.5.1, Tabelle 1, Spalte 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*
1	2	3	4

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen\* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile\* in die Individualsoftware\* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile\* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile\* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile\* ein, entfällt die Vergütung.

<sup>2</sup> Preis für die vollständige Entwicklung, Einrichtung und Inbetriebnahme (Kosten der Aufbauphase gemäß der Leistungsbeschreibung gem. Preisblatt).

## 4.5.2 Vergütung

- Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware\* ist mit dem Pauschalpreis\* nach Nummer 4.5.1 abgegolten.
- Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System-AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlich, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware\* nötiger Werkzeuge\* zusätzlich gemäß Anlage \_\_\_\_\_ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile\* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.5.1. gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware\* abgegolten.

## 4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware\*

Folgende abweichende Nutzungsrechte werden vereinbart für:

### 4.5.3.1 Gesamte Individualsoftware\*

- Für die Individualsoftware\* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware\* insgesamt gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.

### 4.5.3.2 Bestimmte Individualsoftware\*

Für folgende Individualsoftware\* werden von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 4.5.3.3 Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen\* der Individualsoftware\*

- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile\* der Individualsoftware\* in Verbindung mit der Individualsoftware\* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen\* der Individualsoftware\* ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

## 4.5.3.4 Werkzeuge\*

- Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks \_\_\_\_\_ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware\* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ eingeräumt.

## 4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

- Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung
- In Höhe von \_\_\_\_\_% der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Vergütung
- In Höhe von \_\_\_\_\_% der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
- gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu zahlen.
- Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
- die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von \_\_\_\_\_%.
- \_\_\_\_\_% der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

## 4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.2.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware\*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ auf Datenträger; Typ: \_\_\_\_\_ Kennzeichnung: \_\_\_\_\_.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ in folgender Form: \_\_\_\_\_.
- gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. 1, 2 und 3 wie in Anlage Nr. 1 beschrieben.

## 4.5.7 Auffangregelung betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten etc.

Wenn und soweit sich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes aus anderen Bestimmungen dieses Vertrags, der Leistungsbeschreibung und/oder den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung ergibt, gilt:

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber im Hinblick auf sämtliche vom Auftragnehmer erstellte Arbeitsergebnisse und Leistungen einschließlich der dazu gehörenden Dokumente (auch elektronische Dokumente), Unterlagen, Skizzen, Entwürfe, Bilder, Dokumentationen, den Quellcode und die Vertragssoftware das ausschließliche und inhaltlich sowie zeitlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Auftragnehmer erstellte Arbeitsergebnisse und Leistungen einschließlich der dazu gehörenden Dokumente (auch elektronische Dokumente), Unterlagen, Skizzen, Entwürfe, Bilder, Dokumentationen, den Quellcode und die Vertragssoftware in sämtlichen bei Vertragsschluss bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere diese in allen Medien zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie Dritten Sublicenzen zur Verwendung sämtlicher Arbeitsergebnisse und Leistungen jedweden Umfangs einzuräumen. Diese Rechtegewährung umfasst sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an sämtliche vorgenannten Arbeitsergebnisse und Leistungen ab deren jeweiliger Entstehung, insbesondere auch sämtliche Rechte an der von dem Auftragnehmer geschaffenen Benutzeroberfläche („look and feel“), das Online- und

Internet-Recht sowie das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf („on demand“-Recht). Eingeräumt wird auch das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung und Neu- und Weiterentwicklung sämtliche vorgenannter Arbeitsergebnisse und Leistungen und der Veröffentlichung der dann vorhandenen Version.

Der Auftraggeber soll in die Lage versetzt werden, jedes Arbeitsergebnis zu jedem erdenklichen, bei Vertragsschluss bekannten sowie noch unbekanntem Zweck zu nutzen und zu verwerten. Erfasst ist auch das Recht des Auftraggebers, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Die Rechteübertragung ist unwiderruflich.

Dem Auftragnehmer obliegt es sicherzustellen, dass er dem Auftraggeber die vorstehend erwähnten Rechte verschaffen kann. Der Auftragnehmer versichert, dass er alle beauftragten Leistungen und erstellten Dokumente/Arbeiten sowie die Vertragssoftware betreffend der alleinige Inhaber des Urheber-/Leistungsschutzrechtes bzw. eines ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten sowie zustimmungsfrei und unbeschränkt übertragbaren und auch sublizenzierbaren Nutzungsrechtes ist, soweit diese jeweils urheber-/leistungsschutzrechtlich geschützt sind/werden. Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass alle jeweils beauftragten Leistungen und erstellten Dokumente/Arbeiten sowie die Vertragssoftware frei von jeglichen Rechten Dritter sind und dass durch deren Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden, noch sonst Rechte Dritter deren Verwertung entgegenstehen. Behauptet ein Dritter eine Verletzung eines ihm zustehenden (Urheber-)Rechts, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betroffenen Leistungen und/oder Arbeiten/Dokumente, auch die Vertragssoftware, in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter das in Verletzung stehende (Urheber-)Recht fallen, jedoch weiter dem vorliegenden Vertrag entsprechen und den Vertragszweck erfüllen, oder auf eigene Kosten das Recht zu erwerben, die betroffenen Leistungen und/oder Arbeiten/Dokumente, auch die Vertragssoftware, uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber zu nutzen und dieser entsprechend den Festlegungen dieser Vertragsklausel Rechte zu übertragen.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an den im Rahmen dieses Vertrags erstellten Arbeiten/Dokumenten und erbrachten Leistungen sowie der erstellten Vertragssoftware abgegolten. Dies gilt im Hinblick auf die einzelnen Leistungsabschnitte entsprechend, sobald die Bezahlung der Teil-Vergütung erfolgt ist.

#### 4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

##### 4.6.1 Leistungsumfang

- Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

##### 4.6.2 Vergütung

- Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Seite 19 von 44

## 4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*

### 4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* wie in Anlage Nr. 1 beschrieben.

### 4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. 1 für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart. Die Regelung von Ziff. 4.5.7 gilt sinngemäß.
- Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

### 4.7.3 Vergütung

- Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* ist mit dem Pauschal festpreis\* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschal festpreis\* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* beträgt \_\_\_\_\_ (zzgl. MWSt) Euro.<sup>3</sup>
- Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

<sup>3</sup> Preis für die vollständige Entwicklung, Einrichtung und Inbetriebnahme (Kosten der Aufbauphase gemäß der Leistungsbeschreibung gem. Preisblatt).



# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 4.8 Schulung

### 4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) <sup>1</sup>	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort <sup>2</sup>	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig		
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Summe									

- <sup>1</sup> NZ = Nutzerschulung  
AD = Administratorenschulung  
MP = Multiplikatoren-schulung  
S = sonstige Schulung

<sup>2</sup> Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung

Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## 4.8.2 Schulungsunterlagen

- Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 4.8.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP <sup>1</sup>	Menge
1	2	3	4	5

- <sup>1</sup> US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
 EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
 DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
 S = Schulungsunterlage unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften

- Soweit für die Individualsoftware\* in Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte \* gemäß Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.
- Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:
- Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
  - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.
  - Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.
- Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

## 4.9 Dokumentation

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: \_\_\_\_\_.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu liefern.

- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, nicht in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzuliegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr.1.

## 4.10 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

### 4.10.1 Leistungsumfang

- Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

### 4.10.2 Vergütung

- Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.  
Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die sonstigen Leistungen beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

## 5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände\* nach folgenden Regelungen:

### 5.1 Arten von Systemserviceleistungen

#### 5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft\*

- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beluzustellender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wiederherzustellen.
- folgender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ wiederherzustellen.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 5.1.1.1 Störungsmeldung

### 5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	Bundesministerium für Gesundheit
Organisationseinheit/Abteilung:	Referat 523
<input checked="" type="checkbox"/> Postanschrift:	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail:	523@bmg.bund.de
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 5.1.1.2 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Mängelklassen

- Es werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	1	<4
Betriebsbehindernder Mangel	4	< nächster Arbeitstag
Leichter Mangel	Nächster Arbeitstag	<3 Arbeitstage

- Die Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten\*, Wiederherstellungszeiten\*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

### 5.1.1.3 Servicezeiten

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.  
Version 2.01 vom 09.01.2013

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	8:00	bis	17:00	Uhr
							Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

## 5.1.1.4 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
	bis		von		bis		Uhr
	bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
  - des Gesamtsystems
  - des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_
  - folgender Systemkomponenten\* aus Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu vermeiden.

zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen\* (Standardsoftware\*)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände\* für die aufgeführte Standardsoftware\* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.3.1	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
		Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6	7

- Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Besondere Vereinbarung zu Installation\* und Customizing\* der Programmstände\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware\* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände\* der jeweiligen Standardsoftware\* durch die für den neuen Programmstand\* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

### 5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems
- dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems
- folgendem Datum \_\_\_\_\_

jeweils

- für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten
- für die Dauer von mindestens \_\_\_\_\_ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die in Anlage Nr. 1 vereinbarte Dauer

zu erbringen.

### 5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

## 5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

### 5.4.1 Vergütung

- Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschal festpreis\* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschal festpreis\* beträgt pro Monat in den ersten acht Monaten \_\_\_\_\_<sup>4</sup>Euro<sup>5</sup> (zzgl. MWSt).
- Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum \_\_\_\_\_)
- einmalig zum \_\_\_\_\_
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## 5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

### 5.5.1 Teleservice\*

- Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

## 6 Weitere Leistungen nach der Abnahme

### 6.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- 6.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem jeweils nach den Vereinbarungen in \_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Preis für den Betrieb pro Monat (in den ersten 8 Monaten\* gem. Preisblatt)

<sup>5</sup> Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschal festpreis\* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschal festpreises\* zu ermöglichen.

Anlage Nr. 1 weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

6.1.2 Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Verlangen des Auftraggebers die in Ziffer 3.1.1 Nummer 2 der Anlage 1 genannten Leistungen bei der Bereitstellung elektronischer Signaturverfahren zu erbringen. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers, auf Beauftragung mit der Bereitstellung entsprechender Leistungen.

## 6.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

### 6.2.1 Leistungsumfang

6.2.1 Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

6.2.2 Der Pauschalpreis für Leistungen nach Ziffer 6.1.2 beträgt abweichend von Ziffer 6.2.1. \_\_\_\_\_ Euro (zzgl. MWSt).

### 6.2.2 Vergütung

Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis\* gemäß Preisblatt abgegolten.

Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro.<sup>6</sup>

Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.

Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.

Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

<sup>6</sup> Wird bei Bedarf nach Zuschlagserteilung eingetragen.



# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

### 7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis Innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1		Preis Innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2		Preis Innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3	
		Je Stunde	je Tag	Je Stunde	je Tag	Je Stunde	Je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							
Kategorie 4							
Kategorie 5							

### 7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

#### 7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr

#### 7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr

# EVB-IT Systemvertrag

Seite 29 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 7.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit				
Samstag	von		bis		Uhr
Sonntag	von		bis		Uhr
Felertag am Erfüllungsort	von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 7.4 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten

### 7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten\* und Materialkosten

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.

Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 7.4.2 Reisezeiten

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

## 7.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis\* enthalten sind

Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3).

Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 8 Termin- und Leistungsplan

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd Nr	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS <sup>1</sup> , BB <sup>2</sup> , BBTA <sup>3</sup> , TA <sup>4</sup> , VE <sup>5</sup>	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

- 1 MS = Meilenstein
- 2 BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
- 3 BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
- 4 TA = Teilabnahmetermin
- 5 VE = Vertragserfüllungstermin\*

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT\* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT\* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 9 Zahlungsplan

- Der Auftraggeber leistet zum \_\_\_\_\_ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1 1 EVB-IT System-AGB.
- Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 8, lfd. Nr	Art der Zahlung AZ <sup>1</sup> , TZ <sup>2</sup> , SZ <sup>3</sup>	Betrag	Bemerkungen
1	2	3	4

- <sup>1</sup> AZ = Abschlagszahlung\*
- <sup>2</sup> TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
- <sup>3</sup> SZ = Schlusszahlung

- Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

# EVB-IT Systemvertrag

Seite 32 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 10 Projektmanagement

### 10.1 Projektmanager/Projektleiter

#### des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):<sup>7</sup>

	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	[REDACTED]	s Spalte 1
Position:	VP, Partner	
Organisationseinheit/Abteilung:	Global Business Services	
Telefon:	[REDACTED]	
Fax:		
E-Mail:	[REDACTED]	
Postanschrift:	[REDACTED]	

#### des Auftraggebers:

	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	[REDACTED]	s. Spalte 1
Position:	Unterabteilungsleiter	
Organisationseinheit/Abteilung:	[REDACTED]	
Telefon:	[REDACTED]	
Fax:		
E-Mail:	[REDACTED]	
Postanschrift:	[REDACTED]	

<sup>7</sup> Personen werden nach Zuschlagserteilung eingetragen.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 10.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
1	2	3	4

## 10.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 1.

## 10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

- in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- in Anlage Nr. 1.

Hinsichtlich der Vergütung von Leistungen, die im Rahmen von Change Requests erbracht werden, wird auf die Festlegungen in Nummer 1.2 verwiesen.

## 11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

### 11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

# EVB-IT Systemvertrag

Seite 34 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 <sup>1</sup>	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

<sup>1</sup> Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 11.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 1 zu beachten;
- sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen;
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten;
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

## 11.3 Kopier- oder Nutzungssperre\*

- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten\* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.
- Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten\* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 11.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge\*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge\* für die Erstellung der Individualsoftware\*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* notwendig sind,
- verwenden wird: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- entwickeln wird: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge\*.

## 11.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

- Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in Nummer 4.1 genannter Hardware.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1. genannter Hardware (Allgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 11.6 Entsorgung der Verpackung

- Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## **EVB-IT Systemvertrag**

Seite 35 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Z15-04800-05/006**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).



# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 12 Mitwirkung des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort
1	2	3	4	5	6

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT\* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT\* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr.1.

## 13 Abnahme

### 13.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

Die Abnahme muss zwingend ausdrücklich und durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Abnahme durch konkludentes Verhalten sowie die fiktive Abnahme sind ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können nur durch schriftliche Vereinbarung von der vorstehenden Festlegung abweichen bzw. diese Festlegung aufheben.

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software\* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft\*.

### 13.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 13.3 Dauer, Ort und Systemumgebung\* der Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): \_\_\_\_\_.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): \_\_\_\_\_.
- Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): \_\_\_\_\_.

# EVB-IT Systemvertrag

Seite 37 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): \_\_\_\_\_.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).
- Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils \_\_\_\_\_.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung\*: \_\_\_\_\_.

## 13.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

- Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT\* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

## 13.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

- Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

## 14 Mängelhaftung (Gewährleistung)

### 14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware\* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate \_\_\_\_\_ Monate beträgt.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware\* die Verjährungsfrist statt 36 Monate \_\_\_\_\_ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware\* tritt eine \_\_\_\_\_ monatige Frist.
- Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware\* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten\* \_\_\_\_\_ gilt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 14.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 14.3 Mängelmeldungen

#### 14.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

# EVB-IT Systemvertrag

Seite 38 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 14.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt:

an folgende Adresse:

Name/Firma:	Bundesministerium für Gesundheit
Organisationseinheit/Abteilung:	Referat 523
<input checked="" type="checkbox"/> Postanschrift:	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail:	523@bmg.bund.de
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## 14.4 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Servicezeiten, Hotline

### 14.4.1 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Mängelklassen

Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 16.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

Die Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

# EVB-IT Systemvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 14.4.2 Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr
An Sonntagen			von		bis	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis	Uhr

## 14.4.3 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	Uhr
	bis		von		bis	Uhr
			von		bis	Uhr
An Sonntagen			von		bis	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 14.5 Teleservice\*

Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 14.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.6 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

# EVB-IT Systemvertrag

Seite 40 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/006

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 15 Haftungsregelungen

### 15.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag \_\_\_\_\_ Euro.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 15.2 Haftung bei Verzug

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes\*.
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 15.3 Haftung für den Systemservice

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt \_\_\_\_\_ Euro pro Vertragsjahr.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag \_\_\_\_\_ Euro.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice
  - minimal das \_\_\_\_\_ fache (statt des Doppelten)
  - maximal das \_\_\_\_\_ fache (statt des Vierfachen)der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

### 15.4 Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

## 16 Vertragsstrafen bei Verzug

### 16.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.  
Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**16.2 Verzug bei Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\***

- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. 4 Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1 1.2 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 14.4.1 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

**17 Weitere Vereinbarungen**

**17.1 Garantien**

**17.1.1 Auftragnehmergarantien**

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 14 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt.
- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 14 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt.

**17.1.2 Herstellergarantien**

- Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten\* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Lfd Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS <sup>1</sup> )
1	2	3	4	5

<sup>1</sup> VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort)  
BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

- Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

**17.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes\***

**17.2.1 Übergabe des Quellcodes\***

- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode\* der Individualsoftware\* gemäß Anlage Nr. 1 übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.5.1

lfd. Nr. \_\_\_\_\_ nur im Objektcode\* und nicht im Quellcode\* übergeben.

- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode\* der Anpassungen der Standardsoftware\*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode\* der Individualsoftware\* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
  - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode\* der Anpassungen der Standardsoftware\* gemäß Ziffer 2.3.1.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
  - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**17.2.2 Hinterlegung des Quellcodes**

- Es wird gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes\* folgender Standardsoftware\* oder Individualsoftware\* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus (4.3.1/4.4.1/4.5.1)	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	<input checked="" type="checkbox"/> Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung gemäß
1	2	3
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____  Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____	Anlage Nr. _____
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____  Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____	Anlage Nr. _____
Nummer _____ lfd. Nr. _____	Hinterlegungsstelle: _____  Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr. _____	Anlage Nr. _____

**17.3 Haftpflichtversicherung**

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

**17.4 Sicherheiten**

**17.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft**

- Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung \_\_\_\_\_ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).





## EVB-IT Systemvertrag

Seite 43 von 44

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber Z15-04800-05/008

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

### 17.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

- Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit \_\_\_\_\_% des Erstellungspreises\*.

- Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

- Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit \_\_\_\_\_% des Auftragswertes\*

ODER

### 17.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

- kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

- Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung \_\_\_\_\_% des Erstellungspreises\* und für die Mängelhaftung \_\_\_\_\_% des Erstellungspreises\*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

### 17.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- Wenn und soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollten (Auftragsverarbeitung), bspw. im Rahmen des Betriebs der Lösung, werden die Parteien eine dem marktüblichen Standard entsprechende schriftliche „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ abschließen, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (bspw. Art. 28 DSGVO). Der Auftragnehmer wird insoweit insbesondere die zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben notwendigen technischen-organisatorischen Maßnahmen ergreifen und aufrechterhalten.

- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



# **EVB-IT Systemvertrag**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **Z15-04800-05/006**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## **17.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_.

## **17.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers**

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB- die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftrages Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## **17.8 Sonstige Vereinbarungen**

- Sonstige Vereinbarungen: siehe nachfolgend
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorgaben zur Struktur von Rechnungen bzw. weitere Vorgaben zur Prüffähigkeit zu machen. Auf Verlangen des Auftraggebers eine E-Rechnung einzureichen.

## **17.9 Optionale Leistungen (Leistungen auf Abruf)**

Folgende Leistungen werden optional beauftragt:

- Betrieb der Lösung (ab dem 9. Monat); der Betrieb der Lösung durch den Auftraggeber etwas Abweichendes bestimmt, unverändert fortgeführte Leistung entspricht in Qualität und Umfang der Leistung in den ersten 8 Monaten.
- Bereitstellung von qualifizierten elektronischen Zertifikaten (E-Zertifikate)
- Arbeiten im Rahmen eines Change-Request

Der Auftraggeber kann die vorstehend aufgeführten optional zu beauftragenden Leistungen. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung in Textform. Der Auftraggeber



**Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems  
– EVB-IT System-AGB –**

<b>1</b>	<b>Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Art und Umfang der Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Mängelklassifizierung</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Systemservice nach Abnahme</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Dokumentation</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Mitteilungspflichten des Auftragnehmers</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Vergütung</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Verzug</b>	<b>15</b>
<b>10</b>	<b>Projektmanagement</b>	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Mitwirkung des Auftraggebers</b>	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>Abnahme</b>	<b>17</b>
<b>13</b>	<b>Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Gesamtsystems (Gewährleistung)</b>	<b>18</b>
<b>14</b>	<b>Schutzrechte Dritter</b>	<b>20</b>
<b>15</b>	<b>Haftungsbeschränkung</b>	<b>21</b>
<b>16</b>	<b>Laufzeit und Kündigung</b>	<b>21</b>
<b>17</b>	<b>Änderung der Leistung nach Vertragsschluss</b>	<b>23</b>
<b>18</b>	<b>Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung</b>	<b>23</b>
<b>19</b>	<b>Haftpflichtversicherung</b>	<b>24</b>
<b>20</b>	<b>Vorauszahlungsbürgschaft, Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit</b>	<b>24</b>
<b>21</b>	<b>Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit</b>	<b>26</b>
<b>22</b>	<b>Zurückbehaltungsrechte</b>	<b>26</b>
<b>23</b>	<b>Schlichtungsverfahren</b>	<b>27</b>
<b>24</b>	<b>Textform</b>	<b>27</b>
<b>25</b>	<b>Anwendbares Recht</b>	<b>27</b>
	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>28</b>



**1 Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages**

- 1.1 Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung eines Gesamtsystems auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit vereinbart - Systemservice nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems.

Das Gesamtsystem ergibt sich aus den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Lieferungen gemäß Nummern 2 und 4 des EVB-IT Systemvertrages einschließlich der vom Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten\*. Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems können insbesondere umfassen:

- Verkauf von Hardware,
- Vermietung von Hardware,
- Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer,
- Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit,
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer,
- Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*,
- Schulung,
- Dokumentation.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

- 1.2 Die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus Nummer 12 des EVB-IT Systemvertrages sowie aus Ziffer 11 dieser Bedingungen.
- 1.3 Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die im EVB-IT Systemvertrag vereinbarte Gesamtfunktionalität herstellt.
- 1.4 Der Auftragnehmer leitet das Projekt und trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen. Er haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

**2 Art und Umfang der Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems**

Soweit im EVB-IT Systemvertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Lieferung bzw. Überlassung die vereinbarten Rechte an den vereinbarten Teil- oder Gesamtleistungen ein, aufschiebend bedingt durch

- die auf die jeweilige Lieferung bzw. Überlassung folgende Abschlags-, Teil-, oder Schlusszahlung,
- eine Abnahme der betreffenden Teil- oder Gesamtleistung oder
- eine Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grunde gemäß Ziffer 16.3.

Es gelten hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbestandteile folgende Regelungen:

**2.1 Verkauf von Hardware**

Ist der Verkauf von Hardware vereinbart, liefert der Auftragnehmer die Hardware, stellt sie entsprechend den Vereinbarungen im EVB-IT Systemvertrag auf und verschafft dem Auftraggeber das Eigentum daran.

Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackungen und nach Ende der Nutzung die Entsorgung der von ihm gelieferten Hardware, soweit in Nummern 11.5 oder 11.6 des EVB-IT Systemvertrages nichts anderes vereinbart ist.





**2.2 Vermietung von Hardware**

Ist die Vermietung von Hardware vereinbart, stellt der Auftragnehmer die Hardware entsprechend den Vereinbarungen im EVB-IT Systemvertrag auf, überlässt sie dem Auftraggeber und hält den vertragsgemäßen Zustand während der Mietzeit aufrecht. Der Auftragnehmer nimmt die Verpackung zurück.

**2.3 Überlassung von Software\***

Ist die Überlassung von Software\* vereinbart, gilt Folgendes:

Die Software\* wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Diese ergibt sich aus dem EVB-IT Systemvertrag in Verbindung mit diesen Bedingungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software\* eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software\* sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Werden die Nutzungsrechte auf eine im EVB-IT Systemvertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im EVB-IT Systemvertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Die im Rahmen des EVB-IT Systemvertrages gelieferte oder erstellte Software\* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befehl mit Schaden stiftender Software\* überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software\* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Unterliegt die Software\* Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im EVB-IT Systemvertrag darauf hin.

**2.3.1 Überlassung von Standardsoftware\***

Ist die Überlassung von Standardsoftware\* vereinbart, gilt ergänzend Folgendes:

**2.3.1.1 Dauerhafte Überlassung**

Ist die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung vereinbart, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Standardsoftware\* entsprechend den Vereinbarungen im EVB-IT Systemvertrag und stellt ihm diese zur Verfügung. Soweit im EVB-IT Systemvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht im Zeitpunkt der Lieferung

- das nicht ausschließliche,
- mit der Einschränkung des letzten Absatzes dieser Ziffer 2.3.1.1 übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar

Recht auf den Auftraggeber über, die Standardsoftware\* zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte

dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Auftraggeber unbeschadet der Rechte gemäß Ziffer 2.3.1.4 letzter Satz nicht mehr zur Nutzung berechtigt.

#### **2.3.1.2 Überlassung auf Zeit**

Ist die Überlassung von Standardsoftware\* auf Zeit vereinbart, überlässt der Auftragnehmer die Standardsoftware\* dem Auftraggeber und hält den vertragsgemäßen Zustand während der vereinbarten Überlassungszeit aufrecht. Soweit im EVB-IT Systemvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Beginn der vereinbarten Überlassungszeit

- das nicht ausschließliche,
- zeitlich auf die vereinbarte Nutzungszeit beschränkte, nach der vertraglichen Vereinbarung ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- nicht übertragbar

Recht ein, die Standardsoftware\* zu nutzen, das heißt insbesondere, sie für die vereinbarte Nutzungszeit oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

#### **2.3.1.3 Standardsoftware mit Anpassungen auf Quellcodeebene**

Werden Anpassungen an der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene vorgenommen, hat der Auftragnehmer spätestens mit der Angebotsabgabe mitzutellen, ob er die Anpassungen in den Standard aufnehmen werde. Erklärt er dies, ist er verpflichtet, die Anpassungen in den auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* folgenden Programmstand\* der Standardsoftware\* aufzunehmen. Erfolgt keine entsprechende Erklärung oder ist keine Aufnahme der Anpassungen in den Standard erfolgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anpassungen auf Quellcodeebene im Quellcode\* und die unangepassten Teile der Standardsoftware\* im Objektcode\* so zu übergeben, dass der Auftraggeber in der Lage ist, mit entsprechend qualifiziertem Personal hieraus wieder die angepasste Standardsoftware\* zu erstellen. An dem zu übergebenden Quellcode\* erhält der Auftraggeber die Rechte für Individualsoftware\*.

#### **2.3.1.4 Weitere Nutzungsrechtsvereinbarungen**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware\* nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Sofern nach den vertraglichen Bestimmungen das Nutzungsrecht an der Standardsoftware\* endet, ist der Auftraggeber verpflichtet, die erstellten Vervielfältigungen zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

#### **2.3.2 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\***

Ist die Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* vereinbart, erstellt der Auftragnehmer diese Individualsoftware\* entsprechend den Vereinbarungen, insbesondere in den Nummern 2 und 4 des EVB-IT Systemvertrages und stellt sie zur Verfügung.

##### **2.3.2.1 Rechteinumfang Individualsoftware\***

Soweit im EVB-IT Systemvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht jeweils, soweit die Individualsoftware\* entstanden ist

- das nicht ausschließliche,

- für nichtgewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht auf den Auftraggeber über, die Individualsoftware\* im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes\* öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individualsoftware\*, nicht jedoch den Quellcode\*, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- zu verbreiten, soweit dies nicht gewerblich geschieht.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware\*, insbesondere deren Objekt- und Quellcode\* in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an der Individualsoftware\* ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Vervielfältigungs-, Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Weiterverbreitung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängelansprüche und auch, soweit der Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend macht, die der Dritte seinerseits wegen der Individualsoftware\* gegen den Auftraggeber geltend gemacht hat.

Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

**2.3.2.2 Rechte an vorbestehenden Teilen\*, Mitteilungspflichten des Auftragnehmers**

Ziffer 2.3.2.1 gilt grundsätzlich auch für vorbestehende Teile\*, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen\* ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer deren Verwendung im Angebot mitgeteilt, die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte dort beziffert und der Auftraggeber auf dieses Angebot so auch den Zuschlag erteilt hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Teilen\* nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.

Das Recht zur Bearbeitung der vorbestehenden Teile\* ist ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer hat im bezuschlagten Angebot mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes\* der vorbestehenden Teile\* nur deren Objektcode\* überlassen werde und macht von diesem Recht Gebrauch.
- Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode\* überlassenen Teilen der Individualsoftware\* und den nur im Objektcode\* überlassenen vorbestehenden Teilen\* die ausführbare Individualsoftware\* zu erzeugen.
- Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.

Für den Einsatz von Werkzeugen\* gilt Ziffer 2.3.2.4.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist nur zusammen mit der Individualsoftware\* in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

**2.3.2.3 Rückvergütung**

Ist in Nummer 4.5.4 des EVB-IT Systemvertrages eine Rückvergütung an den Auftraggeber für die Einräumung von Rechten an der Individualsoftware\* oder von Teilen der Individualsoftware\* an Dritte vereinbart, gilt folgende Berichtspflicht- und Buchüberprüfungsvereinbarung:

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber binnen eines Monats nach dessen Aufforderung in Textform eine aktuelle Übersicht über erfolgte bzw. vereinbarte Nutzungsrechtseinräumungen zu übermitteln (Abrechnung). Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zu maximal zwei Abrechnungen pro Vertragsjahr verpflichtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einem vom Auftraggeber beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten einmal im Jahr zur Überprüfung der Abrechnungen zu den Bürozeiten des Auftragnehmers Einsicht in die für die Rückvergütung relevanten Unterlagen zu gewähren. Der Auftraggeber wird seinen Wunsch mit einer Frist von mindestens fünf Tagen in Textform ankündigen.

**2.3.2.4 Rechte an Werkzeugen\***

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge\* für die Erstellung der Individualsoftware\* verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge\* die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeugs spätestens bis zur Erklärung der Betriebsbereitschaft\* und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,

- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- nur gemeinsam mit der Individualsoftware\*, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug\* im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* einzusetzen und hierfür das Werkzeug\*

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit der jeweiligen Individualsoftware\* zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus dieser Ziffer 2.3.2.4 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges\* kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges\* übergeben und ihm die in dieser Ziffer 2.3.2.4 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Individualsoftware\* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges\* verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Individualsoftware\* mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug\* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann, wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug\* und er dem Auftraggeber die Bezugsquelle nennt.

#### **2.3.2.5 Rechte an Erfindungen**

Soweit im EVB-IT Systemvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung:

- Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Systemkomponenten\* ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an der Systemkomponente\* vertragsgemäß ausüben kann.
- Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an der Systemkomponente\* weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.



**2.4 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\***

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Gesamtsystem entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellen und dessen Betriebsbereitschaft\* herbeizuführen.

Dazu hat der Auftragnehmer die einzelnen von ihm zu liefernden oder zu erstellenden Systemkomponenten\* sowie die durch den Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten\* aufzustellen, zu installieren\*, zu customizen\* und zu integrieren\*. Dies erfolgt jeweils nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bzw., sofern sich daraus nichts ergibt, soweit zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems erforderlich.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den anlässlich der vorgenannten Tätigkeiten für den Auftraggeber insoweit erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere an den Ergebnissen der Installation\*, des Customizing\* und der Integration\* sowie an den Protokollen und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Materialien, Datenbankwerken und Datenbanken die Rechte gemäß Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.4 ein. Soweit vorbestehende Materialien wie z.B. Vorlagen, Konzepte und Dokumentationen urheberrechtlich geschützt sind, erhält der Auftraggeber jedoch kein Bearbeitungsrecht sowie kein Recht zur Unterlizenzierung, es sei denn, dass einer dieser Ausschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist.

**2.5 Schulungen**

Sind Schulungen vereinbart, führt der Auftragnehmer diese in eigener Verantwortung und insbesondere entsprechend den Vereinbarungen in Nummern 2 und 4 des EVB-IT Systemvertrages durch. Ist nichts anderes vereinbart, sind alle Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. Schulungen finden beim Auftraggeber statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Schulungen nicht beim Auftraggeber stattfinden, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der entsprechenden Schulungsinfrastruktur verantwortlich. Ein Schultag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten sowie angemessene Pausen. Die Schulungsvergütung beinhaltet die angemessene Vorbereitung der Schulung sowie die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen. Die Schulungsunterlagen sind in deutscher Sprache geschuldet. Die vereinbarten Vervielfältigungsstücke gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Zu den Schulungsunterlagen gehören die elektronischen Präsentationsdateien.

An nicht für den Auftraggeber erstellten Schulungsunterlagen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte und übertragbare Recht ein, die Schulungsunterlagen für eigene Zwecke des Rechteinhabers zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Soweit Schulungsunterlagen oder Teile davon für den Auftraggeber erstellt wurden, räumt der Auftragnehmer diesem für Schulungen und im Übrigen allein für eigene Zwecke des Rechteinhabers die Rechte entsprechend Ziffer 2.3.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.5.3 EVB-IT Systemvertrag ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**3 Mängelklassifizierung**

3.1 Soweit im EVB-IT Systemvertrag, insbesondere in dessen Nummern 5.1.1.2, 13.5 oder 14.4.1 nicht anders vereinbart, wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:

3.1.1 Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Gesamtsystems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

- 3.1.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Gesamtsystems erheblich eingeschränkt ist.
- 3.1.3 Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Gesamtsystems ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.
- 3.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Gesamtsystems führen.

**4 Systemservice nach Abnahme**

Sind Systemseviceleistungen vereinbart, erbringt der Auftragnehmer diese nach Maßgabe der Vereinbarungen im EVB-IT Systemvertrag sowie der folgenden Regelungen:

**4.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\***

Ist die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten\* vereinbart, gehören hierzu alle für die Störungsbeseitigung notwendigen Maßnahmen des Auftragnehmers. Dies umfasst z.B. Instandsetzungsleistungen für Hardware und Pflegeleistungen für Software\* zur Beseitigung von Störungen. Letztere beinhalten z.B. die Erstellung und Überlassung einer fehlerbereinigten Fassung der Individualsoftware\* und die Überlassung eines für die Störungsbeseitigung notwendigen Programmstandes\* für die Standardsoftware\*.

Liegt eine Störung in der Standardsoftware\* vor und ist die Störungsbeseitigung für Standardsoftware\* vereinbart, gilt Folgendes:

- Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, einen verfügbaren, die Störung beseitigenden Programmstand\* bereitzustellen.
- Ist ein die Störung beseitigender Programmstand\* nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.
- Ist dies unzumutbar, hat er sich beim Hersteller der Standardsoftware\* für die baldmöglichste Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes\* einzusetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer hierüber Auskunft erteilen.

Im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung\* kann der Auftraggeber in der Regel keinen Eingriff in den Objekt-<sup>a</sup> oder Quellcode\* der Standardsoftware\* verlangen.

- 4.1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eine neue Systemkomponente\* vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Beseitigung von Störungen dient. Zur Übernahme einer neuen Systemkomponente\* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Systemkomponente\* wesentlich von der vereinbarten Ausführung abweicht.

Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente\* aus diesem Grunde nicht, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist.

Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente\*, gilt Folgendes:

- Enthält die neue Systemkomponente\* mehr Funktionalität als die im EVB-IT Systemvertrag aufgeführte Systemkomponente\* (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er die neue Systemkomponente\* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann. Eine Mehrvergütung



entfällt, soweit die Überlassung der neuen Systemkomponente\* bereits Gegenstand der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 4.2 ist.

- Entstehen ihm durch die Nutzung der neuen Systemkomponente\* höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will. Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 4.1.1 gilt entsprechend.

- 4.1.2 Sind keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten. Sind keine Reaktionszeiten\* vereinbart, ist mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung innerhalb der Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten\* vereinbart, sind die Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems in angemessener Frist innerhalb der Servicezeiten abzuschließen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten\* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber den Ausgleich des Verzögerungsschadens verlangen. Darüber hinaus kann er die Vereinbarung zum Systemservice gemäß Nummer 5 des EVB-IT Systemvertrages und – falls vereinbart – die Vereinbarung zur Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems gemäß Nummer 6 des EVB-IT Systemvertrages kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Tritt die gleiche Störung nach Erklärung der Betriebsbereitschaft\* wieder auf und beruht die Störung auf der gleichen Ursache, gilt sie als nicht beseitigt. Hat der Auftraggeber die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für den Systemservice vereinbart, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung für die Störungsbeseitigung verlangen.

#### 4.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\*

Ist die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems vereinbart, können hierzu je nach Vereinbarung die Wartung des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten\* und/oder die Überlassung von neuen Programmständen\* der Standardsoftware\* des Gesamtsystems gehören

##### 4.2.1 Wartung des Gesamtsystems

Ist die Wartung des Gesamtsystems (Systemwartung) vereinbart, sollen im vertraglich vereinbarten Umfang die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten\* gewährleistet und insbesondere vorausschauend Störungen vermieden werden.

##### 4.2.2 Überlassung von neuen Programmständen\*

Ist der Auftragnehmer zur Überlassung neuer Programmstände\* verpflichtet, hat der Auftragnehmer diese zu installieren\*, zu customizen\* und in das Gesamtsystem zu integrieren\*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für den Fall, dass Standardsoftware\* für den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.3.1.3 angepasst wurde, gehört dazu auch, diese Anpassungen in dem neuen Programmstand\* für den Auftraggeber vorzunehmen. Enthalten neue Programmstände\* wesentliche neue Funktionalitäten, sind das Customizing\* und die Integration\* in Bezug auf diese Funktionalitäten nur insoweit geschuldet, als dies zur Herstellung der Betriebsbereitschaft\* erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch

des Auftraggebers das Customizing\* und die Integration\* in Bezug auf diese Funktionalitäten auch weitergehend vorzunehmen. Für diesen Fall gilt Ziffer 17. Im Übrigen darf eine Nutzung neuer Funktionalitäten durch das Customizing\* nicht behindert werden. Die Verpflichtung zur Überlassung von Programmständen\* umfasst auch die Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Art und Umfang, wie sie für die zu pflegende Standardsoftware\* bestehen.

#### **4.3 Abnahme der Systemserviceleistungen**

Nach Durchführung der Systemserviceleistungen erklärt der Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems oder der vereinbarten Systemkomponente\*. Systemserviceleistungen des Auftragnehmers, die zu nicht unwesentlichen Eingriffen in das Gesamtsystem führen unterliegen der Abnahme. Bei unwesentlichen Eingriffen ist statt einer Abnahme die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* ausreichend. In diesem Fall steht die Erklärung der Abnahme gleich. Soweit Eingriffe einer Abnahme unterliegen, steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Gesamtsystem oder die vereinbarte Systemkomponente\* innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Für die Einhaltung der vereinbarten Wiederherstellungszeit\* genügt bei erfolgreicher Beseitigung einer Störung der Zeitpunkt der Erklärung der Betriebsbereitschaft\* für die Fristwahrung.

#### **4.4 Mängelhaftung bei Systemserviceleistungen**

Sind die Systemserviceleistungen mangelhaft erbracht, gilt Ziffer 13 entsprechend. An Stelle des Rücktritts nach Ziffer 13.11 tritt das Recht auf Kündigung der Systemservicevereinbarung gemäß Nummer 5 des EVB-IT Systemvertrages in Bezug auf die betroffene Leistung, es sei denn, dem Auftraggeber ist das Festhalten an der Systemservicevereinbarung insgesamt nicht zumutbar. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Kündigung der Systemservicevereinbarung insgesamt berechtigt.

#### **4.5 Dokumentation der Systemserviceleistungen**

Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Systemserviceleistungen in angemessener Art und Weise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice gemäß Ziffer 4 an den Dokumentationen erforderlich werden, in die Dokumentationen einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

### **5 Dokumentation**

5.1 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation des Gesamtsystems verpflichtet.

5.2 Zu der Dokumentation des Gesamtsystems gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen etc.) sowie Nutzungshandbücher für Hard- und Software\* und Verfahrenbeschreibungen.

Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des Auftraggebers ermöglichen, das Gesamtsystem nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.

Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe des Gesamtsystems so umfassend beschreiben, dass es dem Auftraggeber bei Einsatz von Personal mit ausreichender Vorbildung und Ausbildung möglich ist, die Unterlagen auch ohne

Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu verwenden, insbesondere um das Gesamtsystem selbstständig einsetzen und, soweit die Gewährung entsprechender Rechte vereinbart ist, auch fortentwickeln zu können.

- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dokumentation spätestens mit Erklärung der Betriebsbereitschaft\* in deutscher Sprache mindestens in zweifacher Ausfertigung oder in ausdrückbarer Form zu übergeben. Die Nutzung der gängigen englischen Fachbegriffe ist zulässig.
- 5.4 Der Auftragnehmer dokumentiert die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 durchgeführten Maßnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.5 Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 an den Dokumentationen erforderlich werden, in diese einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.
- 5.6 An für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen räumt der Auftragnehmer diesem die Rechte entsprechend Ziffer 2.3.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.5.3 EVB-IT Systemvertrag ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. An allen anderen Dokumentationen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rechte entsprechend Ziffer 2.3.1.1 bzw. bei gemieteten Dokumentationen die Rechte gemäß Ziffer 2.3.1.2 ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers**

- 6.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn Vorgaben des Auftraggebers in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbar oder beizustellende Systemkomponenten\* nicht vertragsgemäß sind und er dies erkennt oder hätte erkennen müssen. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen schriftlich mitzutellen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, die Vorgaben und Beistellungen weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erstellung des Gesamtsystems erforderlich ist.
- 6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die Datensicherungsmaßnahmen des Auftraggebers nicht einer ordnungsgemäßen Datensicherung entsprechen, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzutellen.
- 6.3 Treten Änderungen bei Normen (z.B. EN, DIN, ISO) ein, die mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers haben, oder ändern sich die ausdrücklich für die Leistungserbringung vereinbarten Normen, hat der Auftragnehmer dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber in angemessener Frist in Textform mitzutellen.
- 6.4 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in angemessener Frist, unabhängig davon spätestens jedoch bis zur Erklärung der Abnahme mit, welche für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* notwendigen Werkzeuge\* er bei deren Erstellung verwendet bzw. entwickelt hat.
- 6.5 Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nicht in zwischen den Partelen abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet

- wird. Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen.
- 6.6 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Kopier- oder Nutzungssperren\* mit, die die vertragsgemäße Nutzung des Gesamtsystems beeinträchtigen könnten. Dies gilt nicht für vom Auftraggeber belieferte Systemkomponenten\*.
- 6.7 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf dessen Anfrage angemessen über den Stand der Erstellung des Gesamtsystems informieren. Der Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang nach rechtzeitiger Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in alle für die Beurteilung des Projektstandes notwendigen fachlichen und technischen projektbezogenen Unterlagen des Auftragnehmers verlangen. Er kann zu diesem Zweck einen Dritten beauftragen. Soweit rechtlich zulässig und zumutbar, wird sich der Auftraggeber bemühen, einen Dritten zu beauftragen, der kein Konkurrent des Auftragnehmers ist. Der Auftraggeber ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und wird Dritte, die er beauftragt, zur Verschwiegenheit verpflichten. Der Ort der Einsichtnahme wird einvernehmlich festgelegt. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten.
- 6.8 Ist im Rahmen des Projektfortschritts festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gemäß Termin- und Leistungsplan gefährdet ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.
- 7. Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer**
- 7.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer darf zur Erbringung von Leistungen, die qualitativ oder quantitativ für das Gesamtsystem wesentlich sind, Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Er wird unverzüglich zustimmen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Subunternehmers anstelle des alten Subunternehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.
- 7.3 Auftraggeber und Auftragnehmer werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von Ihnen im Rahmen der Gesamtsystemerstellung gegenseitig abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.
- 7.4 Der Auftragnehmer darf Personen in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist. Personal, das nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt ist, darf der Auftragnehmer auch ohne Einwilligung des Auftraggebers auswechseln, sofern das Ersatzpersonal über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

# **EVB-IT System-AGB**

## **8 Vergütung**

- 8.1** Der Pauschal festpreis\* ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvie nach Ziffer 1.1 geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistu pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeit kosten\* sind im Pauschal festpreis\* enthalten. Nachforderungen du ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen
- 8.2** Eine im EVB-IT Systemvertrag vereinbarte Vergütung nach Aufw Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialkosten, F Nebenkosten\* werden entsprechend der vertraglichen Ver Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen l Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ist bei Vergütung nac vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung diese Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, v Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoc die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Au Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlar
- 8.3** Die Vergütung für die Erstellung des Gesamtsystems wird nach soweit nicht im Zahlungsplan in Nummer 9 des EVB-IT System Teilabnahmen vereinbart sind. Anspruch auf Vorauszahlungen bz der Auftragnehmer nur, soweit diese im EVB-IT Systemvertrag ver Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahl jedoch unberührt.
- 8.4** Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang eir zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dieser sind bei Ver Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 2 - Leistungs beizufügen. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung bei v Aufwand für Systemserviceleistungen gemäß Ziffer 4 ist darüber vereinbart ist, die Abnahme der jeweiligen Leistung.



angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

- 8.7 Alle Preise verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **9 Verzug**

- 9.1 Der Vertragserfüllungstermin\*, Teilabnahmetermine - soweit solche vereinbart wurden - und einzelne Meilensteine sind im Termin- und Leistungsplan gem. Nummer 8 des EVB-IT Systemvertrages festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 9.2 Wenn der Auftragnehmer den Vertragserfüllungstermin\* oder Teilabnahmetermine nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom EVB-IT Systemvertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 9.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Vertragserfüllungstermins\* um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Vertragserfüllungstermins\* in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes\* zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Teilabnahmetermine. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert\*. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes\* betragen.
- 9.4 § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

## **10 Projektmanagement**

- 10.1 Das vereinbarte Vorgehensmodell ergibt sich aus Nummer 2.3 des EVB-IT Systemvertrages. Soweit dort nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verantwortlich für
- Planung, Steuerung und Kontrolle des Projektes unter Einhaltung der Faktoren Zeit, Qualität und, soweit kein Festpreis vereinbart ist, Budget,
  - Festlegung der Rahmenbedingungen für die Projektorganisation,
  - Kontrolle und Einhaltung der vertraglichen Abmachungen,
  - Organisation und Dokumentation eventueller Änderungsverfahren,
  - Problem- und Konfliktlösung bei der Projektplanung, bei der Projektabwicklung und beim Projektabschluss,

- Überwachung des Projektfortschrittes und Einleitung von eventuell notwendigen Krisenmaßnahmen,
  - Gewährleistung der Projektberichterstattung und -kommunikation,
  - Berichterstattung an den Auftraggeber über den Projektverlauf.
- 10.2 Jeder Vertragspartner benennt in Nummer 10 des EVB-IT Systemvertrages einen oder mehrere Ansprechpartner (z.B. Projektleiter oder Projektmanager), die befugt sind, die im Projekt erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder herbeizuführen. Hat ein Vertragspartner die Rolle des Projektleiters nicht besetzt, übernimmt diese Rolle dessen Projektmanager.
- 10.3 Sofern eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist, werden projektbezogene interne Abstimmungen des Auftragnehmers sowie Schulungen und Qualifizierungen des Auftragnehmers nicht vergütet.
- 11 Mitwirkung des Auftraggebers**
- 11.1 Dem Auftraggeber obliegen die in Nummer 12 des EVB-IT Systemvertrages aufgeführten Mitwirkungsleistungen sowie die gemäß Nummer 3 des EVB-IT Systemvertrages vereinbarten Beistellungsleistungen. Er wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informations-technischen Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die vertraglich vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 11.2 Verlangt der Auftragnehmer eine über die geschuldete Mitwirkung des Auftraggebers hinausgehende Leistung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber es übernehmen, diese anstelle des Auftragnehmers als eigene Mitwirkungsobliegenheit zu erbringen; die für die Erstellung des Gesamtsystems zu zahlende Vergütung reduziert sich entsprechend. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, diesen Beitrag des Auftraggebers zu prüfen, ggf. zu korrigieren und in das Gesamtsystem zu integrieren\*. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 11.3 Der Auftraggeber hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen. Auf Nachfrage des Auftragnehmers hat er im Rahmen des Zumutbaren bestimmte, in seine Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.
- 11.4 Dem Auftraggeber obliegt, den Auftragnehmer über von ihm veranlasste Änderungen an der Systemumgebung\* oder Bestellungen zu informieren, sofern sich diese auf die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Bei vereinbartem Systemservice obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragnehmer rechtzeitig über nicht vom Auftragnehmer vorgenommene



oder initiierte Änderungen an den Systemkomponenten\* zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Diese Obliegenheit gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber zu einer solchen Änderung berechtigt ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend der Änderungen angepasst wird.

- 11.5 Der Auftraggeber wird bei auszutauschenden Systemkomponenten\* oder Teilen von diesen die Datenträger entnehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 11.6 Bei vereinbartem Teleservice\* wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen beim Auftraggeber bereitstellen und den Zugriff auf das System ermöglichen.
- 11.7 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, soweit die Datensicherung nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

## **12 Abnahme**

- 12.1 Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem und - soweit vereinbart - teilabnahmefähige Leistungen.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat die Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems zum vereinbarten Termin zu erklären und das Gesamtsystem zur Funktionsprüfung zur Verfügung zu stellen. Wenn im EVB-IT Systemvertrag dafür kein Termin vereinbart ist, hat dies so rechtzeitig vor dem vereinbarten Vertragserfüllungstermin\* zu erfolgen, dass dem Auftraggeber mindestens die vereinbarte Funktionsprüfungszeit vor dem Vertragserfüllungstermin\* zur Verfügung steht. Die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* setzt voraus, dass der Auftragnehmer das Gesamtsystem vertragsgemäß hergestellt hat und die zur Durchführung der Funktionsprüfung vereinbarten Schulungen durchgeführt wurden. Abweichend davon kann der Auftragnehmer die Betriebsbereitschaft\* auch ohne vorherige Schulung erklären, sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer trotz Aufforderung nicht ausreichend Gelegenheit dazu gegeben hat.
- 12.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Gesamtsystem innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit). Für teilabzunehmende Leistungen gilt davon abweichend eine Funktionsprüfungszeit von 14 Tagen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 12.4 Die Funktionsprüfung erfolgt nach der Erklärung der Betriebsbereitschaft\* in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung\* beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. In der Funktionsprüfung werden das Gesamtsystem oder die teilabzunehmenden Leistungen auf Mangelfreiheit überprüft. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.
- 12.5 Werden betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich betriebsbehindernde Mängel festgestellt werden, darf der Auftraggeber die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit.
- 12.6 Hat der Auftraggeber die Funktionsprüfung gemäß Ziffer 12.5 Satz 1 abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat



der Auftragnehmer erneut die Betriebsbereitschaft\* des Gesamtsystems oder der teilabzunehmenden Leistungen zu erklären. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 14 Tage.

- 12.7 Ziffer 12.6 gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz betriebsverhindernder Mängel und betriebsbehindernder Mängel vollständig durchgeführt wird.
- 12.8 Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme des Gesamtsystems, wenn dieses lediglich leichte Mängel aufweist und diese in ihrer Summe auch nicht gemäß Ziffer 3.2 als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel gemäß Ziffern 13 und 14 unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist
- 12.9 Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind; in diesem Fall erfolgt die Erklärung der Betriebsbereitschaft\* für die vereinbarten einzelnen Teile des Gesamtsystems. Soweit nicht anders vereinbart, ist Gegenstand der Teilabnahme die Funktionsfähigkeit der Teilleistung isoliert betrachtet, das heißt sie umfasst grundsätzlich weder systemübergreifende Funktionalitäten noch die Interoperabilität der Teilleistung mit anderen Teilen des Gesamtsystems. Systemübergreifende Funktionalitäten und die Interoperabilität der Teilleistungen sind dann Gegenstand der Teilabnahme, soweit die Nutzung dieser Teilleistungen vor der Gesamtabnahme vereinbart ist und diese Nutzung deren Interoperabilität vereinbarungsgemäß voraussetzt. Nach Erklärung der Abnahme der letzten Teilleistung erfolgt eine Gesamtabnahme. Gegenstand der Gesamtabnahme ist insbesondere die Prüfung der systemübergreifenden Funktionalitäten sowie der Interoperabilität aller Teile des Gesamtsystems. Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt erforderlich. Die Erfüllung des EVB-IT Systemvertrages richtet sich ausschließlich danach, ob das Gesamtsystem wie vertraglich vereinbart insgesamt abnahmefähig im Sinne von Ziffer 12.8 ist. Hierfür bleibt der Auftragnehmer nachweisspflichtig. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Abnahme des Gesamtsystems entsprechend.
- 12.10 Kann der Auftragnehmer zum Vertragserfüllungstermin\* kein abnahmefähiges Gesamtsystem übergeben, kommt er mit der Erfüllung des EVB-IT Systemvertrages in Verzug. Es gilt Ziffer 9. Vorgenannte Sätze gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 12.11 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn der Auftraggeber das Gesamtsystem nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 13 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Gesamtsystems (Gewährleistung)**
- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erstellen.
- 13.2 Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten.
- 13.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 Monate, für Rechtsmängelansprüche an der Individualsoftware\* 36 Monate jeweils ab der Erklärung der Gesamtabnahme, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf von 12 Monaten der Verjährungsfrist ist, sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, ein Rücktritt vom EVB-IT



Systemvertrag bezogen auf Standardsoftware\* gleich aus welchem Grund ausgeschlossen. Hinsichtlich aller weiteren Leistungen bleibt das Recht zum Rücktritt unberührt, auch wenn der Rücktrittsgrund in einem Mangel der Standardsoftware\* liegt. Abweichend von Satz 1 und 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1 und 2.

- 13.4 Soweit Leistungen teilabgenommen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilabnahme und endet zwei Jahre nach der jeweiligen Teilabnahme, frühestens aber neun Monate nach der Gesamtabnahme. Soweit sich die Gesamtabnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt die Neunmonatsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesamtabnahme ohne diese Verzögerung hätte erfolgen müssen.  
Für alle Mängel an teilabgenommenen Leistungen, die gleichzeitig Mängel des Gesamtsystems sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme, endet jedoch erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel des Gesamtsystems.
- 13.5 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf beigelegte Systemkomponenten\* und solche Systemkomponenten\*, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers ändert. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich und nicht auf eine zuvor durchgeführte Selbstvornahme gemäß Ziffer 13.11 zurückzuführen ist. Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software\*, die der Auftraggeber nicht in der vereinbarten Systemumgebung\* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich war.
- 13.6 Die Rechtsmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmusterverletzungen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, die Dritte gegen den Auftraggeber geltend machen, wegen dessen Nutzung von Systemkomponenten\* außerhalb der Mitgliedsstaaten von EU und EFTA.
- 13.7 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 13.8 Eine neue Systemkomponente\* ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient und der Auftragnehmer aus der Übernahme resultierende nachteilige Folgen für den Auftraggeber ebenfalls ausgleicht, wobei Ziffer 13.9 Anwendung findet. Zur Übernahme der neuen Systemkomponente\* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil die neue Systemkomponente\* wesentlich von der vereinbarten Ausführung oder im Hinblick auf ihre Bedienung abweicht. An neuen Programmständen\* räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die gelieferte Software\* bestehen
- 13.9 Übernimmt der Auftraggeber eine neue Systemkomponente\*, gilt Folgendes:
- Enthält die neue Systemkomponente\* mehr Funktionalität als die im EVB-IT Systemvertrag aufgeführte Systemkomponente\* (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er die neue Systemkomponente\* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann.

- Entstehen ihm durch die Nutzung der neuen Systemkomponente\* höhere Kosten als zuvor gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will; Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 13.9 gilt entsprechend.
- 13.10 Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel in der Standardsoftware\*, kann der Auftragnehmer bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes\* eine Umgehungslösung\* zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 14. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neuerstellung oder Neulieferung, entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.
- 13.11 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder
- eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
  - oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom EVB-IT Systemvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 13.12 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 634 Nr. 4 BGB im Rahmen der Ziffer 16 verlangen.
- 14 Schutzrechte Dritter**
- Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des erstellten Gesamtsystems oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 13 wie folgt:
- 14.1 Der Auftragnehmer kann im Rahmen des Wahlrechts gemäß Ziffer 13.10 auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 14.2 Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z. B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.
- 14.3 Die Parteien werden sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen

und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

- 14.4 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

## 15 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 15.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert\* beschränkt. Davon abweichend gilt:
- Beträgt der Auftragswert\* weniger als 25.000,-€, wird die Haftung auf 50.000,-€ beschränkt.
  - Beträgt der Auftragswert\* 25.000,-€ oder mehr und weniger als 100.000,-€, wird die Haftung auf 100.000,-€ beschränkt.
- 15.2 Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice ist die Summe der Vergütungen, die für die Vertragslaufzeit für den Systemservice zu zahlen ist. Sie beträgt jedoch insgesamt minimal das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservice zu zahlen ist.  
Bei der Bestimmung der vorgenannten Vergütungen bleibt eine etwaige vereinbarte Reduktion wegen Mängelansprüchen unberücksichtigt.
- 15.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- 15.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.
- 15.5 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit in Nummer 15.4 des EVB-IT Systemvertrages nichts anderes vereinbart ist.

## 16 Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Vertragliche Regelungen für Dauerschuldverhältnisse (die Leistungsteile Vermietung von Hardware, zeitweilige Überlassung von Standardsoftware\*, Systemservice sowie Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems) beginnen mit der Erklärung der Abnahme des Gesamtsystems, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 16.1.1 Ist für Dauerschuldverhältnisse kein Ende der jeweiligen Laufzeit im EVB-IT Systemvertrag vereinbart, kann der jeweilige Leistungsteil mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im EVB-IT





## **EVB-IT System-AGB**

Systemvertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im EVB-IT Systemvertrag vereinbart werden.

- 16.1.2 Eine Kündigung gemäß Ziffer 16.2 oder 16.3 erfasst auch die Dauerschuldverhältnisse. Der Auftraggeber ist aber berechtigt, einzelne oder alle Dauerschuldverhältnisse von der Kündigung auszunehmen. Für die ausgenommenen Dauerschuldverhältnisse findet der EVB-IT Systemvertrag weiter Anwendung. Den Parteien bleibt die Vereinbarung der verbleibenden Vertragslaufzeit stattdessen die Einbeziehung der jeweiligen Vertragsbedingungen des BVB zu vereinbaren.
- 16.1.3 Ein wichtiger Grund für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses liegt in der Überlassung von Standardsoftware\* durch den Auftragnehmer, die zu einer Verletzung von Nutzungsrechten des Rechteinhabers, die der Auftraggeber durch eine Abmahnung aufrechterhält. Das Recht zur Kündigung auch ohne Angabe von Gründen gemäß § 543 Abs. 3 Satz 2 BGB bleibt für die dort genannten Fälle unberührt.
- 16.2 Der Auftraggeber hat das Recht, den EVB-IT Systemvertrag gemäß Ziffer 16.1.2 zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer im Falle der Kündigung dieser Regelung die gesetzlichen Rechte, ist jedoch verpflichtet, die bei der Kündigung ersparten Aufwendungen die von ihm beanspruchte Vergütung darzulegen. Des Weiteren ist er verpflichtet darzulegen, welche Aufwendungen er für die Fertigstellung bzw. begonnen ansieht bzw. welche Systemkomponenten er erworben hat.
- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen Wunsch hin bei der Vergütung in angemessener Weise so, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den EVB-IT Systemvertrag vereinbarte Gesamtsystem fertig stellen kann. Diese Unterstützungsleistung gemäß § 649 BGB, soweit dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist, ist Bestandteil des Vertrags.
- 16.3 Im Übrigen kann der EVB-IT Systemvertrag von jedem Vertragspartei aus wichtigen Gründen - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. B



**17 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss**

- 17.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs des Gesamtsystems im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 3 - Änderungsverfahren EVB-IT Systemvertrag - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.
- 17.3 Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 17.4 Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 17.5 Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Planungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 17.6 Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der EVB-IT Systemvertrag, insbesondere die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden EVB-IT Systemvertrages weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall angemessen erhöht. Kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung des Termin- und Leistungsplanes einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. In diesem Fall verschieben sich die von der Änderung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen.

**18 Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung**

- 18.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes\* der Individualsoftware\* und etwaiger Anpassungen der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene gemäß Ziffer 2.3.1.3 mit der Abnahme des Gesamtsystems und nach der Abnahme bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes\* der Individualsoftware\* bzw. der betroffenen Standardsoftware\* an den Auftraggeber zu übergeben. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gemäß Ziffer 2.3.1.3 erklärt, er werde die Anpassungen in den Standard übernehmen und dies auch vertragsgemäß umsetzt. Zum Quellcode\* gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode\* zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der

Individualsoftware\* bzw. der Anpassungen der Standardsoftware\* auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert. Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes\* und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2 3.2.1. Der Auftraggeber wird den Quellcode\* wie eigene vertrauliche Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

- 18.2 Ist die Hinterlegung des Quellcodes\* bestimmter Software\* vereinbart, erfolgt diese aufgrund der im EVB-IT Systemvertrag aufgeführten Hinterlegungsvereinbarung bei der vereinbarten Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsverpflichtung bezieht sich auf die vom Auftragnehmer auf der Grundlage des EVB-IT Systemvertrages jeweils letzte geänderte Fassung des Quellcodes\* eines überlassenen Programmstandes\* einschließlich von Fehlerbeseitigungen. An sämtlichen Fassungen des Quellcodes\* von Individualsoftware\* stehen dem Auftraggeber die Rechte gemäß Ziffer 2.3.2.1 zu An sämtlichen zu hinterlegenden Fassungen des Quellcodes\* von Standardsoftware\* steht dem Auftraggeber das für den Fall der Herausgabe aufschiebend bedingte Recht zu, diese zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit, insbesondere im Gesamtsystem zu bearbeiten und daraus ausführbare neue Programmstände\* zu erzeugen, an denen dem Auftraggeber wiederum dieselben Rechte wie an dem ursprünglich überlassenen Stand der Standardsoftware\* zustehen. Die vorgenannten Rechteeinräumungen erfolgen bei Quellcodes\* von Individualsoftware\* mit der jeweiligen Entstehung derselben und bei Quellcodes\* von Standardsoftware\* mit Überlassung der ausführbaren Programmstände\*.
- 18.3 Ist für die hinterlegte Standardsoftware\* die Lieferung neuer Programmstände\* in Nummer 5.1.3 des EVB-IT Systemvertrages vereinbart, bezieht sich die Hinterlegungsverpflichtung ebenfalls auf den jeweiligen Quellcode\* der überlassenen Programmstände\*.
- 18.4 Die Kosten der Hinterlegung trägt der Auftraggeber.
- 19 Haftpflichtversicherung**
- 19.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Systemvertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt
- 19.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Systemvertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom EVB-IT Systemvertrag berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Nach Gesamtabnahme tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung des Systemservices.
- 20 Vorauszahlungsbürgschaft, Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit**
- 20.1 Sind im EVB-IT Systemvertrag Sicherheiten vereinbart, gilt Folgendes:
- 20.1.1 Ist der Auftraggeber mit Abschluss des EVB-IT Systemvertrages zu einer Vorauszahlung verpflichtet, leistet er diese Zug um Zug gegen Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts

aus einem Mitgliedsstaat der EU in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung. Eine Hinterlegung eines Geldbetrages als Sicherheit für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Die Bürgschaft dient als Sicherheit für Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung der Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbürgschaftsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer Leistungen im Wert der Vorauszahlung erbracht hat.

- 20.1.2 Ist eine Vertragserfüllungssicherheit vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Systemvertrages den im EVB-IT Systemvertrag als Sicherheit vereinbarten Geldbetrag gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B oder übergibt dem Auftraggeber eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in der vereinbarten Höhe. Die Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers aus der Erstellung des Gesamtsystems bis zur Abnahme, insbesondere für Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, aus Vertragsstrafe und ungerechtfertigter Bereicherung. Die Vertragserfüllungssicherheit beträgt 10 % des Erstellungspreises\*, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kann eine Anpassung verlangen, wenn sich der Auftragswert\* gegenüber dem Erstellungspreis\* erhöht. Eine Anpassung ist erstmalig bei einer Erhöhung um 10 % und im Übrigen in angemessenen Schritten möglich. Die Vertragserfüllungssicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer das Gesamtsystem vertragsgemäß erstellt hat, die etwa vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet ist und bis dahin erhobene Ansprüche auf Schadensersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt sind. Soweit Teilabnahmen durchgeführt wurden, erfolgt eine teilweise Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit
- 20.1.3 Ist eine Mängelhaftungssicherheit vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gesamtabnahme den vereinbarten Geldbetrag gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B oder übergibt dem Auftraggeber eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in der vereinbarten Höhe. Die Mängelhaftungssicherheit beträgt 5 % des Auftragswertes\*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Sicherheit dient der Absicherung sämtlicher Mängelansprüche aus der Erstellung des Gesamtsystems. Die bei Gesamtabnahme zu stellende Sicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Gesamtsystems und nach Erfüllung der bis dahin erhobenen Mängelansprüche an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 20.1.4 Ist eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Systemvertrages den als Sicherheit vereinbarten Geldbetrag gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B oder übergibt dem Auftraggeber eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in der vereinbarten Höhe. Die kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit beträgt hinsichtlich der Vertragserfüllung 10 % und hinsichtlich der Mängelhaftung 5 % des Erstellungspreises\*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kann eine Anpassung verlangen, wenn sich der Auftragswert\* gegenüber dem Erstellungspreis\* erhöht. Eine Anpassung ist erstmalig bei einer Erhöhung um 10 % und im Übrigen in angemessenen Schritten möglich. Die Sicherheit dient als Vertragserfüllungssicherheit der Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers aus der Erstellung des Gesamtsystems bis zur Abnahme, insbesondere für Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, aus Vertragsstrafe und ungerechtfertigter Bereicherung. Ist eine Teilabnahme oder die Gesamtabnahme erfolgt, dient die Sicherheit auch der Absicherung sämtlicher



Mängelansprüche aus der Erstellung des Gesamtsystems. Die Sicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Gesamtsystems und nach Erfüllung der bis dahin erhobenen Ansprüche auch auf Erstattung von Überzahlungen und Schadenersatz an den Auftragnehmer zurückzugeben.

- 20.2 Bürgschaften können auch durch andere Bürgen als deutsche Kreditinstitute oder vergleichbare Kreditinstitute aus einem Mitgliedsstaat der EU gestellt werden, sofern der Auftraggeber den Bürgen zuvor als tauglich anerkannt hat.

## **21 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- 21.1 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist.
- 21.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 21.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des EVB-IT Systemvertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 21.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom EVB-IT Systemvertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffer 21.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 21.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Betreffen vorgenannte Pflichtverletzungen ausschließlich den Systemservice, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung des Systemservices.
- 21.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
- 21.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EVB-IT Systemvertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des EVB-IT Systemvertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

## **22 Zurückbehaltungsrechte**

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt





**23 Schlichtungsverfahren**

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Parteien im EVB-IT Systemvertrag eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

**24 Textform**

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

**25 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG\*).

## Begriffsbestimmungen

<b>Abschlagszahlung</b>	Anteilige Zahlung der vereinbarten Vergütung vor deren Fälligkeit. Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen kann im EVB-IT Systemvertrag vereinbart werden.
<b>Angebotspreis</b>	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots für die einzelnen Leistungen des Vertrages, z.B. Systemserviceleistungen, Weiterentwicklung des Gesamtsystems.
<b>Auftragswert</b>	Summe aus Erstellungspreis* und aller im Rahmen des Projektes bis zur Gesamtabnahme vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests).
<b>Beizustellende Systemkomponenten</b>	Die vom Auftraggeber beizustellenden Systemkomponenten* bilden mit den vom Auftragnehmer zu liefernden und/oder herzustellenden Systemkomponenten* das Gesamtsystem. Die beizustellenden Systemkomponenten* können sowohl Teile der beim Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Systemumgebung* sein als auch später hinzukommende neue Komponenten, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Mitwirkungsleistungen vereinbarungsgemäß beschafft oder erstellt.
<b>Betriebsbereitschaft</b>	Das Gesamtsystem ist vertragsgemäß erstellt.
<b>CISG</b>	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
<b>Customizing</b>	Anpassen von Systemkomponenten* an die Anforderungen des Auftraggebers zur Erstellung des Gesamtsystems und zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt.
<b>Erstellungspreis</b>	Angebotspreis* für die Erstellung des Gesamtsystems.
<b>Gesamtangebotspreis</b>	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und ist die Summe aller Angebotspreise*, die vereinbart sind oder abgerufen werden können.
<b>Individualsoftware</b>	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die zur Vertragserfüllung für die Bedürfnisse des Auftraggebers vom Auftragnehmer erstellt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Hierzu gehören auch die Anpassungen von Standard- oder Individualsoftware* auf Quellcodeebene. Nicht hierzu gehören jedoch Customizing* und die Anpassungen von Standardsoftware*, die gemäß Ziffer 2.3.1.3 in den Standard übernommen wurden.

<b>Installation</b>	Alle notwendigen Maßnahmen für das Einbringen der Software* in die vereinbarte Systemumgebung* sowie die Herbeiführung der vereinbarten Ablauffähigkeit der Software* einschließlich aller notwendigen Prüfungen und Kontrollen zur Erstellung des Gesamtsystems und zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
<b>Integration</b>	Einbetten von Hardware und/oder Software* in das Gesamtsystem innerhalb der vereinbarten Systemumgebung* zum Zwecke der Erstellung des Gesamtsystems und zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
<b>Kopier- oder Nutzungssperre</b>	Maßnahmen zur Einschränkung der Kopierbarkeit und/oder Nutzungsmöglichkeit einer Systemkomponente*
<b>Nebenkosten</b>	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
<b>Objektcode</b>	Zwischenergebnis eines Compiler- bzw. Übersetzungsvorgangs des Quellcodes* eines Programms.
<b>Patch</b>	Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware* ohne Eingriff in den Quellcode*.
<b>Pauschalpreis</b>	Umfasst den Erstellungspreis*, den Angebotspreis* für Systemserviceleistungen, den Angebotspreis* für die Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems sowie den Angebotspreis* für sonstige Leistungen, jeweils sofern diese zum Festpreis vereinbart sind.
<b>Programmstand</b>	Oberbegriff für Patch*, Update*, Upgrade* und neue(s) Release/Version*
<b>Quellcode</b>	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
<b>Reaktionszeit</b>	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
<b>Release/Version</b>	Neue Entwicklungsstufe einer Software*, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. 4.5.7 → 5.0.0).
<b>Schaden stiftende</b>	Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die



<b>Software</b>	zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
<b>Software</b>	Oberbegriff für Standardsoftware* und Individualsoftware*.
<b>Standardsoftware</b>	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurden, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
<b>Systemkomponente</b>	Teil des Gesamtsystems, z.B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch auf der Grundlage des EVB-IT Systemsvertrages überlassene neue Programmstände*.
<b>Systemumgebung</b>	Technische, räumliche und fachlich organisatorische Umgebung, in die das zu liefernde System zu integrieren ist.
<b>Teleservice</b>	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes des Gesamtsystems.
<b>Umgehungslösung</b>	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software*.
<b>Update</b>	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie ggf. geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* (z.B. 4.1.3 → 4.1.4).
<b>Upgrade</b>	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* (z.B. 4.1.3 → 4.2.0).
<b>Version/Release</b>	siehe Release/Version.
<b>Vertragserfüllungstermin</b>	Termin, zu dem der Auftragnehmer alles Vereinbarte getan haben muss, damit der Auftraggeber die Abnahme erklären kann. Dazu gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer das Gesamtsystem bereits zum Termin der Erklärung der Betriebsbereitschaft* vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei bereitstellt, damit der Auftraggeber in der Zeit bis zum Vertragserfüllungstermin die Funktionsprüfung durchführen kann.



<b>Vorbestehende Teile</b>	<p>Alle Bestandteile</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der Individualsoftware* und</li><li>• der auf der Quellcodeebene vorgenommenen, jedoch nicht gemäß Ziffer 2.3.1.3 in den Standard aufgenommenen Anpassungen an Standardsoftware*,</li></ul> <p>die der Auftragnehmer oder ein Dritter unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat.</p>
<b>V-Modell XT</b>	Das V-Modell XT ist ein Vorgehensmodell zum Planen und Durchführen von Projekten. Einzelheiten unter <a href="http://www.cio.bund.de">www.cio.bund.de</a> .
<b>Werkzeug</b>	Hilfsmittel für die Entwicklung, Bearbeitung und Pflege von Software*.
<b>Wiederherstellungszeit</b>	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

**Anlage 1**  
**Leistungsbeschreibung**



# Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

Version: 1.0.0  
Stand: 19.02.2021  
Status: veröffentlicht



---

Inhaltsverzeichnis

---

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Ziel des Vorhabens .....	4
<b>2 Das Vorhaben im Überblick .....</b>	<b>5</b>
2.1 Erstellung elektronischer Impfnachweise in Impfzentren .....	5
2.2 Erstellung elektronischer Impfnachweise in Arztpraxen .....	5
2.3 Validierung von elektronischen Impfnachweisen .....	6
2.4 Übersicht der Leistungen .....	7
2.5 Eckpunkte Zeitplanung .....	8
<b>3 Lieferungen und Leistungen des AN.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Aufbauphase.....</b>	<b>9</b>
3.1.1 Anforderung an Impf- und Prüfcertifikate .....	9
3.1.2 Leistungen zur Erstellung von Impf- und Prüfcertifikaten .....	10
3.1.3 Leistungen zur Erzeugung und Prüfung von Prüfcertifikaten .....	11
3.1.4 Performance des Gesamtsystems .....	12
3.1.5 Datenschutz und Informationssicherheit .....	13
3.1.6 Support Dokumentationen.....	13
3.1.7 Veröffentlichung Schnittstellen und Quellcode .....	13
3.1.8 Entwicklungsprozess.....	13
<b>3.2 Betriebsphase.....</b>	<b>15</b>
3.2.1 Betrieb der Lösung .....	15
3.2.2 Service und Support .....	15
3.2.3 Reporting gegenüber dem AG.....	16
<b>4 Projektablauf.....</b>	<b>17</b>
4.1 Phasen und Meilensteine .....	17
<b>5 Zusammenarbeit .....</b>	<b>19</b>
<b>5.1 Projektmanagement.....</b>	<b>19</b>
5.1.1 Allgemeines.....	19
5.1.2 Projektorganisation .....	19
<b>5.2 Kick-off-Workshop.....</b>	<b>20</b>
5.2.1 Berichtswesen und Reporting .....	20
<b>5.3 Wöchentlicher Jour fix.....</b>	<b>20</b>
<b>5.4 Qualitätsmanagement .....</b>	<b>21</b>
5.4.1 Grundlagen des Qualitätsmanagements.....	21
<b>5.5 Datenschutz und Datensicherheit.....</b>	<b>21</b>
<b>5.6 Change-Verfahren .....</b>	<b>21</b>
<b>5.7 Sprache .....</b>	<b>22</b>

## Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

<b>Anhang A - Verzeichnisse .....</b>	<b>23</b>
<b>A1 - Abkürzungen .....</b>	<b>23</b>
<b>A2 - Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>23</b>
<b>A3 - Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>23</b>
<b>A4 - Referenzierte Dokumente .....</b>	<b>23</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung, der Aufbau und der Betrieb einer Lösung zur Ausgabe und Prüfung von elektronischen Impfnachweisen für COVID-19 Impfungen im deutschen Gesundheitswesen. Der AN agiert hier in der Rolle eines Generalunternehmers.

Die Ausgabe von elektronischen Impfnachweisen an Bürger erfolgt hierbei in Impfzentren, Arztpraxen und bei anderen Leistungserbringern über Impfbefreiungsnachweise. Ein Impfbefreiungsnachweis ergänzt hierbei für medizinische Zwecke die Impfdokumentation (i.d.R. den Eintrag im Impfpass des Bürgers). Das Impfbefreiungsnachweis wird dem geimpften Bürger im Zuge der Impfung in Papierform (2D-Code) oder direkt in einer Impfnachweis-App auf seinem Smartphone (Scannen des 2D-Codes von einem Bildschirm) übergeben. Die Papierform des Impfbefreiungsnachweises kann nach der Impfung durch den Bürger in die Impfnachweis-App auf seinem Smartphone übertragen werden (Scannen des 2D-Code vom Papierausdruck).

In der Impfnachweis-App kann durch den Bürger ein Prüfzertifikat (2D-Code) erstellt werden, welches eine datenschutzkonforme Prüfung des COVID-19 Impfstatus durch Dritte ermöglicht. Optional kann zusätzlich das Prüfzertifikat in einem elektronischen Wallet auf dem Smartphone gespeichert werden. Bei der Prüfung durch Dritte kann zusätzlich ein Ausweisdokument zur Authentifizierung des Bürgers eingesetzt werden. Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Anwendungsfälle für das Impfbefreiungsnachweis.

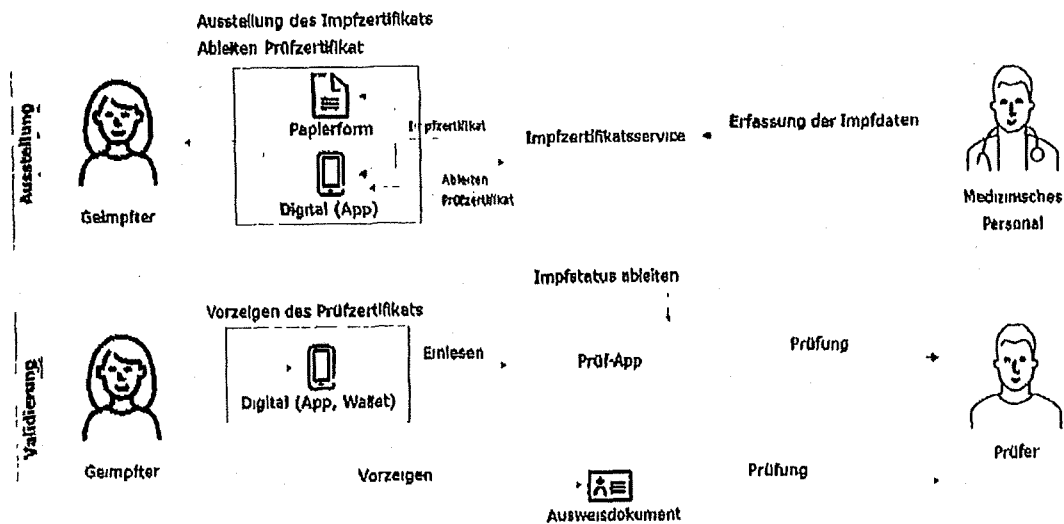


Abbildung 1: Übersicht elektronischer Impfnachweis

Die Lösung muss interoperabel mit einer Lösung auf EU-Ebene zu sein.

## 2 Das Vorhaben im Überblick

Dieses Kapitel gibt einen Gesamtüberblick über die erwartete Lösung und der Leistungen.

### 2.1 Erstellung elektronischer Impfnachweise in Impfzentren

Auf Wunsch des Bürgers wird im Impfzentrum nach erfolgter COVID-19 Impfung ein Impfbzertifikat (einschl. 2D-Code) ausgestellt und in Papierform übergeben oder über einen Monitor bereitgestellt. Hierbei kommt ein durch den AN bereitzustellender Impfbzertifikatsservice zum Einsatz. Der Impfbzertifikatsservice besteht hierbei aus einem Frontend (z. B. Webapplikation), welches auf den IT-Systemen der Impfzentren ausgeführt wird, und einem Backend, welches das kryptographisch abgesicherte Impfbzertifikat erstellt. Das Backend wird durch den AN im sicheren Rechenzentrum betrieben. Über das Frontend werden die Impfbdaten erfasst bzw. sofern möglich aus Bestandssystemen in den Impfzentren übernommen. Zur Unterstützung der Übernahme von Bestandsdaten stellt der AN entsprechende Schnittstellen bereit. Die Impfzentren müssen sich gegenüber dem Backend des Impfbzertifikatsservice authentifizieren. Der AN stellt hierfür eine sichere, PKI-basierte Lösung für alle Impfzentren bereit. Erstellte Impfbzertifikate können über das Frontend ausgedruckt bzw. über einen Monitor angezeigt werden. Der Bürger kann das Impfbzertifikat im Impfzentrum in seine Impfnachweis-App durch das Scannen eines QR-Codes mit der Smartphone-Kamera einlesen oder alternativ später den Papiausdruck des Impfbzertifikats hierfür verwenden. Mit Hilfe des Impfbzertifikats in der Impfnachweis-App kann der Bürger ein Prüfzertifikat anfordern und in der Impfnachweis-App speichern. Das kryptographisch abgesicherte Prüfzertifikat wird analog zum Impfbzertifikat vom Backend des Impfbzertifikatsservice erstellt.

Zusätzlich kann er – falls der AN dies umsetzt – auch die Wallet-Funktion des Smartphones zur Speicherung des Prüfzertifikats verwenden.

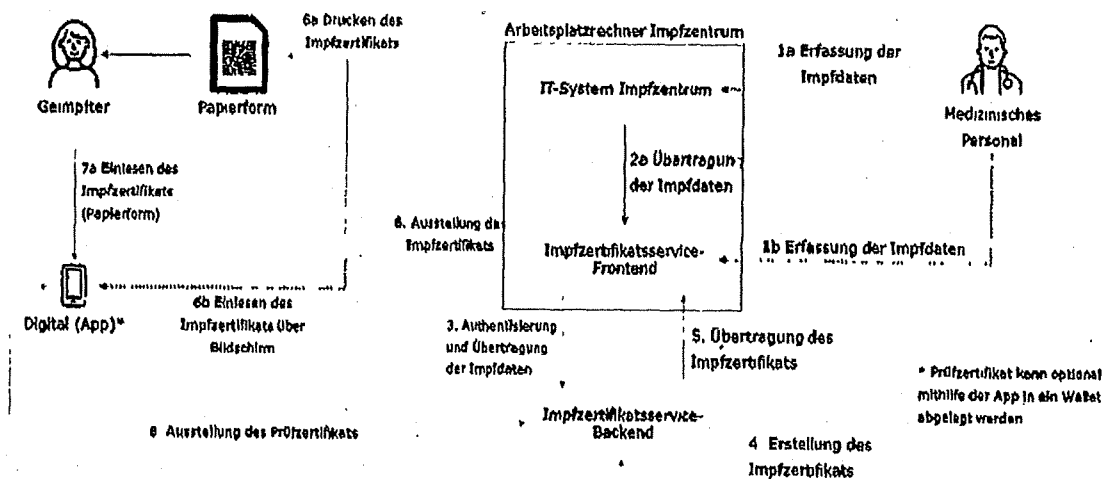


Abbildung 2: Erstellung in Impfzentren

### 2.2 Erstellung elektronischer Impfnachweise in Arztpraxen

Die Lösung zur Erstellung von elektronischen Impfnachweisen in Arztpraxen läuft analog zur Erstellung der elektronischen Impfnachweisen in Impfzentren, mit folgenden Unterschieden: Bestandssysteme sind hier Praxisverwaltungssysteme (PVS). Um Doppelerfassungen zu vermeiden, sollen – sofern technisch möglich – bereits im PVS erfasste Daten, die ebenfalls für die Erstellung des Impfbzertifikats benötigt werden, an das Frontend des Impfbzertifikatsservice übergeben werden. Auch dafür sind entsprechende Schnittstellen einschließlich einer Beispielimplementierung durch den AN zur Verfügung zu stellen. Zur Authentifizierung müssen vorhandene Mittel der Telematikinfrastruktur (TI), wie bspw. die SMC-B, eHealth-Kartenterminal und Konnektor, eingesetzt werden.

## Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

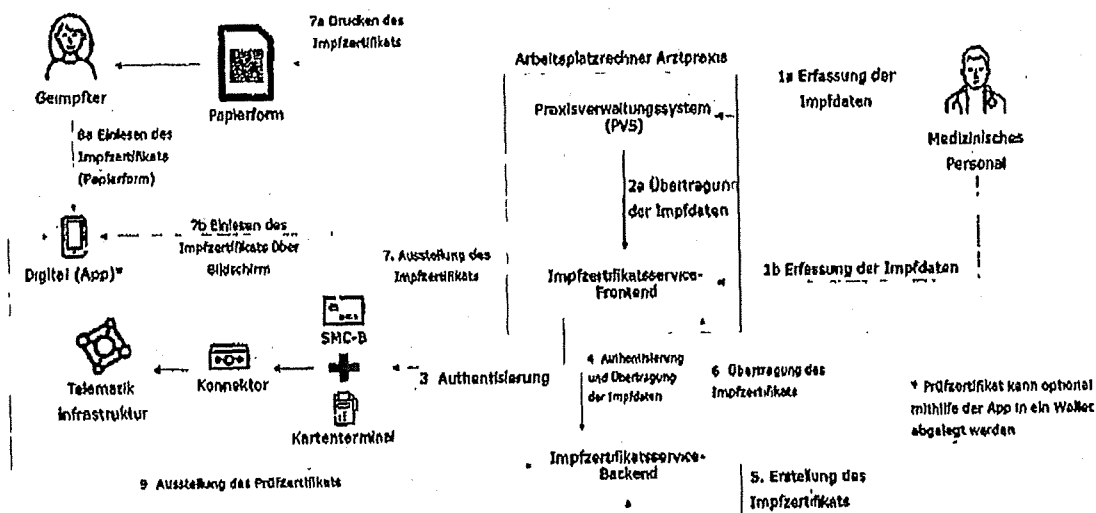


Abbildung 3: Erstellung in Arztpraxen

Durch die Offenlegung aller Schnittstellen des Gesamtsystems ist es ebenfalls möglich, dass PVS-Hersteller die Aufgaben des Frontend des Impfnachweisservice selbst implementieren. In diesem Fall wird in der entsprechenden Arztpraxis kein Frontend des Impfnachweisservice benötigt.

Weiterhin kann – falls im PVS technisch möglich – das Impfnachweis als PDF vom Frontend zurück in die Primärdokumentation im PVS übertragen werden und von dort aus ausgedruckt oder angezeigt werden.

### 2.3 Validierung von elektronischen Impfnachweisen

Zur Validierung von elektronischen Impfnachweisen stellt der AN folgende Lösungen bereit:

#### Impfnachweis-App

Mit einer für Android und iOS bereitzustellende App kann ein Bürger das Impfnachweis durch Einlesen der 2D-Codes (Papierform oder vom Bildschirm) in die Impfnachweis-App übertragen. Ausgehend von einem Impfnachweis ermöglicht die Impfnachweis-App die Erstellung eines Prüfzettels, welches – ausgehend vom Impfnachweis – vom Backend des Impfnachweisservice erstellt und in der Impfnachweis-App gespeichert wird. Die Impfnachweis-App zeigt auf Wunsch des Bürgers den 2D-Code des Prüfzettels auf dem Display an, um eine datenschutzkonforme Prüfung des Prüfzettels mittels eines Lesegeräts (z. B. Prüf-App) zu ermöglichen. Zusätzlich erlaubt die App für den Bürger die Anzeige der Impfdaten des Impfnachweises und des Prüfzettels im Klartext.

Der Inhalt des Impf- und des Prüfzettels ist mit dem AG abzustimmen. Das Prüfzettel enthält maximal die Inhalte des Impfnachweises und minimal nur Name und Vorname sowie eine Kennzeichnung, ob ein valider Impfstatus vorliegt.

Die App kann optional auch eine Möglichkeit bieten, um Prüfzettelle in einer Wallet zu speichern.

Die App bietet dem Bürger zusätzlich Zugang zu Hilfestellung zur App und zum Prüfungsvorgang, Informationen zum Impf- und Prüfzettel und FAQs an.

#### Prüf-App

Mit einer für Android und iOS bereitzustellenden Prüf-App können Prüfer das Prüfzettel (2D-Code) eines Bürgers einlesen und den COVID-19 Impfschutz prüfen. Hierzu muss die Darstellung des Prüfzettels der Impfnachweis-App bzw. Wallet verwendet werden. Die Prüf-App muss eine Offline-

## Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

Prüfung von Prüfcertifikaten ermöglichen. Hierzu muss entsprechendes öffentliches kryptographisches Material in der App vorgehalten und regelmäßig (online) aktualisiert werden.

Die App bietet dem Prüfer zusätzlich Zugang zu Hilfestellung zur App und zum Prüfvorgang, Informationen zum Prüfcertifikat und FAQs an.

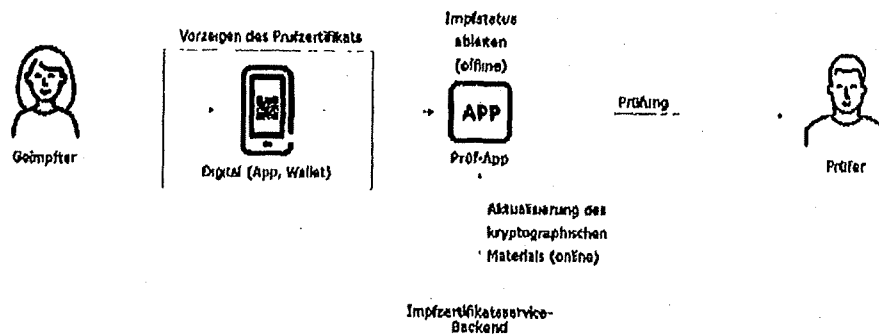


Abbildung 4: Validierung von Prüfcertifikaten

Durch die Offenlegung aller Schnittstellen des Gesamtsystems ist es ebenfalls möglich, dass Dritte eine Prüf-App entwickeln bzw. eine Lösung zur Prüfung in ihre Bestandssysteme (z. B. Lesegeräte am Flughafen) integrieren können.

### 2.4 Übersicht der Leistungen

Die detaillierten Leistungen sind in Kapitel 3 festgelegt. Als Übersicht ergeben sich:

- Festlegung des Systemaufbaus und der Architektur des Gesamtsystems in einer Lösungsskizze.
- Festlegung aller Schnittstellen des Gesamtsystems zwischen den Komponenten
- Entwicklung Impfcertifikatsservice (Frontend und Backend)
- Aufbau des Backend des Impfcertifikatsservice im Rechenzentrum
- Bereitstellung der Lösung zur Authentifizierung aller Impfzentren
- Entwicklung und Bereitstellung der Impfnachweis-App (optional zus. Wallet)
- Entwicklung und Bereitstellung der Prüf-App
- Betrieb der zentralen Anteile des Gesamtsystems
- Nutzerdokumentation und Support für den Impfcertifikatsservice für Impfzentren und Arztpraxen
- Bereitstellung Benutzerdokumentation und FAQ für Impfzentren, Arztpraxen, Bürger und Prüfer in elektronischer Form
- Offenlegung und Dokumentation aller Schnittstellen des Gesamtsystems
- Veröffentlichung des vollständigen und dokumentierten Quellcodes für Impfnachweis-App, Prüf-App und des Frontend des Impfcertifikatsservice und Zustimmung zur kostenfreien Nutzung durch Dritte.
- Erstellung eines Datenschutz- und Datensicherheitskonzepts einschließlich einer Datenschutzfolgeabschätzung.
- Externe Begutachtung der IT-Sicherheit aller Komponenten und externe Durchführung von Penetrationstests.



## Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

- Unterstützung bei der Abstimmung mit den europäischen Partnern bei der Weiterentwicklung der Leitlinien.

### 2.5 Eckpunkte Zeitplanung

Der vollständige Zeitplan kann Kapitel 4 entnommen werden. Spätestens zwei Wochen nach Projektstart erfolgt über MS1 die Fixierung abstimmungsrelevanter Anteile zwischen AG und AN und Anpassung der Projektdokumente (u.a. Projektplan, Lösungsskizze) für den weiteren Projektverlauf. Nach 8 Wochen erfolgt mit MS2 die Betriebsbereitschaft der Gesamtlösung und die Betriebsphase beginnt. Bevor ein Rollout in den Impfbüros und Arztpraxen startet, erfolgt eine kurze Pilotierung der Lösung in einem Impfbüro und einer Arztpraxis (MS3a und MS3b). Anschließend erfolgt der Rollout in den Impfbüros und in den Arztpraxen.

Der Vertrag endet mit MS5 zum 31.12.2021. Dem AG steht die einseitige Option der Verlängerung des Vertrags, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Gesamtlösung, zu. Die Option kann (bis zu maximal) viermal durch den AG ausgeübt werden, wobei sich der Vertrag um jeweils, d.h. pro Ausübung der Option, 3 Monate verlängert. Die Option ist in Textform spätestens 3 Monate vor dem Auslaufen der jeweiligen Vertragslaufzeit gegenüber dem AN zu erklären. Dem AG steht es frei zu bestimmen, auf welche Leistungsteile sich die Verlängerung des Vertrags bezieht.

---

### 3 Lieferungen und Leistungen des AN

---

#### 3.1 Aufbauphase

Es gelten folgende allgemeine Vorgaben für die Aufbauphase:

1. Die Gesamtlösung für den elektronischen Impfnachweis muss die Richtlinien des eHealth-Netzwerkes entsprechend [EU\_proof\_of\_vaccination] erfüllen.

##### 3.1.1 Anforderung an Impf- und Prüfpertifikate

Der AN legt die Struktur des Impfpertifikats und des Prüfpertifikats im Sinne einer Schnittstelle fest und stimmt diese mit dem AG ab. Bezüglich der abzubildenden Impfdaten gelten die Daten aus [EU\_proof\_of\_vaccination], Annex 1. Davon abweichend behält sich der AG eine Berücksichtigung der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Felder für eine Impfdokumentation vor.

Spätestens bis MS1 legt der AG das Format für das Feld UVCi fest.

Eine Versionierung der Struktur und der abzulegenden Daten für das Impf- und Prüfpertifikat muss für den Zweck der Erweiterung des Datenumfangs vorgesehen werden.

Zur Darstellung des Impfpertifikats auf dem Papierausdruck bzw. Bildschirm im Impfzentrum/Praxis verwendet der AN ein geeignetes 2D-Code-Format und stimmt das Format mit dem AG ab. Zur Darstellung des Prüfpertifikats in der Impfnachweis-App bzw. Wallet verwendet der AN ein geeignetes 2D-Code-Format und stimmt das Format mit dem AG ab.

Der AN legt das „Trust Framework“ zur kryptographischen Absicherung der Impfpertifikate fest und stimmt dies mit dem AG ab. Hierbei sind die kryptographischen Vorgaben des BSI [BSI\_TR-02102-1] zu berücksichtigen.

Es gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

1. Die elektronischen Signaturen des Impf- und Prüfpertifikats müssen jeweils alle abzubildenden Impfdaten umfassen.
2. Für die elektronische Signatur des Impf- und des Prüfpertifikats sind rein fortgeschrittene Signaturen oder Siegel ausreichend. Der AG behält es sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt qualifizierte Signaturen bzw. Siegel im Rahmen des Change-Verfahrens für das Impfpertifikat zu fordern. Der AG muss deshalb bereits den Preis pro qualifiziertem Zertifikat/Siegel bei einer Mindestabnahmemenge von 20 Mio pro Jahr benennen.
3. Die elektronische Signatur des Prüfpertifikats muss mindestens Vorname und Nachname, sowie den Impfstatus als Kennzeichen beinhalten.
4. Der AN achtet bei der Festlegung der Struktur des Impf- und Prüfpertifikats auf eine platzsparende Codierung und ggf. zusätzliche Komprimierung. Für kryptographische Zertifikate empfiehlt es sich hierbei nur wirklich notwendige Felder in die Struktur des Impfpertifikats aufzunehmen und eine „Elliptic Curve Cryptography (ECC)“ einzusetzen.
5. Das Impf- und Prüfpertifikat muss in der Darstellung als 2D-Code von Mittelklasse Smartphones, deren Markteinführung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, über die Hauptkamera eingelesen werden können.

Für das Impfpertifikat und das Prüfpertifikat sind die Festlegungen der EU Gremien in Abstimmung mit dem AG und der Gematik zu unterstützen. Die Lösung muss darüber hinaus auch geeignet sein, zukünftige Festlegungen auf europäischer Ebene zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere das „Trust Framework“ und Struktur und Darstellung des Impfpertifikats als 2D-Code. Sofern bereits in der Aufbauphase

## Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

entsprechende Festlegungen der EU bekannt werden, stimmt sich der AN mit dem AG ab, ob und wenn ja in welchem Umfang diese Festlegungen im Projekt berücksichtigt werden können. Änderungen am Vertrag werden über das Change-Verfahren adressiert.

### 3.1.2 Leistungen zur Erstellung von Impf- und Prüfzertifikaten

Impfzertifikate werden auf Wunsch des Bürgers in Impfzentren oder Arztpraxen erzeugt und in Papierform übergeben oder auf dem Bildschirm angezeigt. In Zukunft ist optional auch eine elektronische Übermittlung an den Bürger denkbar. Zur Erstellung der Impfzertifikate stellt der AN einen Impfzertifikatsservice, bestehend aus einem Frontend und einem Backend bereit. Ausgehend von einem eingelesenen Impfzertifikat auf dem Smartphone des Bürgers, kann dieser über die Impfnachweis-App die Ausstellung des Prüfzertifikats auslösen. Die Impfnachweis-App übergibt hierzu die Daten des Impfzertifikates an das Backend des Impfzertifikatsservices, welches hieraus ein gültiges Prüfzertifikat erstellt und an die Impfnachweis-App zurückgibt.

Hierbei gelten folgende Vorgaben:

1. Das Frontend des Impfzertifikatsservice wird auf bestehenden IT-Systemen in Impfzentren ausgeführt (z. B. als Webapplikation)
2. Das Frontend muss die Erfassung aller erforderlichen Impfdaten (siehe Kapitel 3.1.1) ermöglichen. Für feste Felder pro Impfzentrum bzw. Arztpraxis müssen Default-Werte konfigurierbar sein. Insbesondere müssen alle Impfstoffe durch den AN hinterlegt werden.
3. Die Eingabe-Schritte zur Erfassung der Impfdaten müssen auf ein Minimum reduziert werden.
4. In den Impfzentren müssen insbesondere CSV und RESTful-Schnittstellen unterstützt werden, um die Daten der Geimpften zu übernehmen.
5. Sofern die IT-Systeme in den Impfzentren oder die Praxisverwaltungssysteme in den Arztpraxen eine Schnittstelle zur Übermittlung von Stammdaten und Impfdaten für einen Bürger unterstützen, müssen diese integriert werden (z. B. Nutzung der GDT-Schnittstelle für Primärsysteme).
6. Der AN muss eine Lösung zur Authentifizierung der Impfzentren und der Arztpraxen umsetzen. Der AN gibt hierzu kryptographisches Material (z. B. End-Entity-Zertifikate) an alle Impfzentren heraus. Die End-Entity-Zertifikate müssen einzeln sperrbar und über das Internet prüfbar sein. Die End-Entity-Zertifikate müssen von einer CA abgeleitet werden. Für die Arztpraxen müssen die Komponenten der Telematikinfrastruktur zur Authentifizierung der Leistungserbringerinstitutionen (LEI) verwendet werden. Hierzu greift das Frontend des Impfzertifikatsservice über den Konnektor und das eHealth-Kartenterminal auf die SMC-B zu. Auf der SMC-B ist geeignetes kryptographisches Material zur Authentifizierung der Praxis enthalten.
7. Mit erfolgter Authentifizierung können über eine sichere und beidseitig authentifizierte Verbindung die Impfdaten eines Geimpften an das Backend des Impfzertifikatsservice übertragen werden, der das Impfzertifikat ausstellt und zurück an das Frontend gibt. Das Impfzertifikat soll direkt als PDF-Dokument mit enthaltenem 2D-Code an das Frontend zurückgegeben werden. Das Backend des Impfzertifikatsservice darf keine Impfdaten oder Stammdaten speichern.
8. Das Backend des Impfzertifikatsservice darf die Impfdaten für einen Bürger ausschließlich für den Zeitraum der Ausstellung von Impf- und Prüfzertifikat im System vorhalten. Es muss mit organisatorischen Regelungen durchgesetzt werden, dass Impfdaten zu keinem Zeitpunkt durch einzelne Innentäter im System gespeichert oder ausgeleitet werden können.
9. Das Frontend des Impfzertifikatsservice muss eine Funktion zum Drucken und Anzeigen des Impfzertifikats (PDF-Dokument) bereitstellen. Falls das IT-System der Impfzentren oder das Primärsystem in der Praxis eine Möglichkeit zur automatisierten Übernahme des Impfzertifikats (PDF) unterstützt (z. B. über die GDT-Schnittstelle), soll das Impfzertifikat (PDF) in die

## Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

Primärdokumentation des Geimpften übernommen werden. Falls zusätzlich eine Funktion zum Drucken des Impfbzertifikats (PDF) aus dem IT-System der Impfbzentren bzw. dem Primärsystem in der Praxis besteht, entfällt der Druckauftrag aus dem Frontend.

10. Für bestehende und kryptographisch abgesicherte Impfbzertifikate, die von einer Impfbnachweis-App übergeben werden, muss das Backend des Impfbzertifikatsservice ein kryptographisch abgesichertes Prüfzertifikat erstellen und an die Impfbnachweis-App zurückgeben.
11. Für die offenzulegende und zu dokumentierende Schnittstelle zwischen Frontend und Backend des Impfbzertifikatsservice erstellt der AN Implementierungsbeispiele und optional ein SDK, um Primärsystemen und Impfbnachweis-Apps Dritter eine direkte Integration der Frontend-Funktion zu erleichtern.
12. Die Architektur des Impfbzertifikatsservice muss so ausgestaltet sein, dass über eine Skalierung auch kurzlebige Prüfzertifikate ausgestellt werden könnten, die regelmäßig von der Impfbnachweis-App erneuert werden.

Der AN kann in der Lösungsskizze neben den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung optionale Vorschläge zur Ausgestaltung und Erstellung der Impfb- und Prüfzertifikate unterbreiten (beispielsweise auf Basis einer Self-Sovereign Identity-Lösung, kurz: SSI, die von Beginn an ein Einfügen in das derzeit von BReg und Unternehmen gemeinschaftlich vorangetriebene Identitäts-Ökosystem sicherstellen könnte). Spätestens zu MSI erfolgt, in Abstimmung mit dem AN, durch den AG eine Festlegung zum Umgang mit diesen Vorschlägen.

Sollte eine SSI-basierte Lösung nicht der gewählte Lösungsweg sein, behält der AG sich vor, in einer weiteren Ausbaustufe für den elektronischen Impfbnachweis - Gegenstand des Change-Verfahrens - das Konzept der „selbstbestimmten Identität“ (SSI) anzuwenden, wobei dies im Einklang mit den europäischen Vorgaben des eHealth-Netzwerkes für einen elektronischen Impfbnachweis sein muss. Der AN kann, wenn er nicht bereits im Sinne des vorherigen Absatzes optional eine Lösung auf SSI-Basis unterbreitet, in der Lösungsskizze darstellen, wie der elektronische Impfbprüfnachweis perspektivisch in eine SSI Lösung migriert werden kann.

### 3.1.3 Leistungen zur Erzeugung und Prüfung von Prüfzertifikaten

Der AN stellt eine Impfbnachweis-App für die Plattformen Android und iOS zur Verfügung, mit der ein oder mehrere (im Vertretungsfall) Impfbzertifikate über die Kamera des Smartphones eingelesen und gespeichert werden können. Primär für medizinische Zwecke sollen die Daten des Impfbzertifikats im Klartext über das Display angezeigt werden können. Zusätzlich soll es möglich sein, den 2D-Code über das Display anzuzeigen. Mit bestehenden Impfbzertifikaten kann die Impfbnachweis-App auf Wunsch des Bürgers gültige Prüfzertifikate beim Backend des Impfbzertifikatsservice abrufen und speichern. Hierzu werden die relevanten Inhalte des Impfbzertifikats an das Backend des Impfbzertifikatsservice übergeben. Einzelne Zertifikate müssen gelöscht werden können. Die Apps müssen Android ab Version 6 und iOS ab Version 12.0 unterstützen.

1. Die Impfbnachweis-App muss für gespeicherte Impfbzertifikate eine Funktion zur Anzeige der Impfbdaten im Klartext sowie eine Funktion zur Anzeige des 2D-Codes bereitstellen.
2. Die Impfbnachweis-App muss ausgehend von einem Impfbzertifikat eine Möglichkeit zur Erzeugung von Prüfzertifikaten bieten.
3. Die Impfbnachweis-App muss für gespeicherte Prüfzertifikate eine Funktion zur Anzeige des 2D-Codes bereitstellen. Zusätzlich sollen die Daten des Prüfzertifikats im Klartext angezeigt werden können.
4. In Abstimmung mit dem AG kann die Impfbnachweis-App weitere Funktionen, wie bspw. die Funktion zur Prüfung von Prüfzertifikaten anbieten oder den Bürger an einen bald auslaufenden Impfbchutz erinnern.

## Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

5. Der AN kann zusätzlich zur Impfnachweis-App eine Möglichkeit zur Nutzung von Prüfzertifikaten in der Wallet-Funktion des Smartphones implementieren.
6. Die Impfnachweis-App bietet dem Bürger zusätzlich Zugang zu Hilfestellungen zur App selbst und zum Prüfungsvorgang, Informationen zum Impf- und Prüfzertifikat und FAQs an. Die Informationen können aus der Impfnachweis-App auch über eine URL verknüpft werden und nach Auswahl in der App im Browser geöffnet werden. Insbesondere wird der Bürger explizit darauf hingewiesen, dass Impfzertifikate nur im medizinischen Kontext verwendet werden sollen. Für eine Prüfung außerhalb eines medizinischen Kontexts soll ausschließlich das Prüfzertifikat verwendet werden.

Es gelten folgende Vorgaben für die Prüf-App:

1. Der AN stellt eine Prüf-App für die Plattformen Android und iOS zur Verfügung, mit der Prüfzertifikate in der Darstellung als 2D-Code (Impfnachweis-App, Wallet) geprüft werden können.
2. Die Prüf-App muss Prüfungen in einer reinen Offline-Umgebung durchführen können. Hierzu muss entsprechendes öffentliches kryptographisches Material in der App vorgehalten und regelmäßig (wenn die Prüf-App eine Online-Verbindung hat) aktualisiert werden.
3. Die Prüf-App darf eingelesene Prüfzertifikate nur während des Prüfungsvorgangs und ausschließlich im Hauptspeicher vorhalten und muss das Impfzertifikat sofort aus dem Gerät löschen, wenn der Prüfungsvorgang abgeschlossen ist. Es dürfen aus dem Prüfzertifikat keine personenbezogenen Inhalte gespeichert oder weitergeleitet werden.
4. Die Prüf-App bietet dem Prüfer zusätzlich Zugang zu Hilfestellungen zur App und zum Prüfungsvorgang selbst, Informationen zum Impfzertifikat und FAQs an. Die Informationen können aus der Prüf-App heraus auch über eine URL verknüpft werden und nach Auswahl in der App im Browser geöffnet werden.

### 3.1.4 Performance des Gesamtsystems

Das Gesamtsystem muss auf eine COVID-19 Impfquote von 80% in 2021 ausgelegt sein, wobei zwei Einzelimpfungen pro Bürger zu berücksichtigen sind. Anzubinden sind alle Impfzentren in Deutschland. Zusätzlich müssen bis zu 55.000 impfende Arztpraxen berücksichtigt werden. Es muss eine Last von 5 Mio. Einzelimpfungen pro Woche und eine Spitzenlast von 200.000 Einzelimpfungen für das Gesamtsystem pro Stunde unterstützt werden.

Für die Verfügbarkeit gelten folgende Regelungen:

- Hauptzeit, Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage
  - Verfügbarkeit des Systems für Impfzentren: 99,8%
  - Verfügbarkeit des Systems für Praxen: 99,8%
  - Verfügbarkeit Impfnachweis-App und Prüf-App: 99,5%
- Eingeschränkte Servicezeit (Nebenzzeit):  
alle anderen Zeiten
  - Verfügbarkeit des Systems für Impfzentren: 99,8%
  - Verfügbarkeit des Systems für Praxen: 99%
  - Verfügbarkeit Impfnachweis-App und Prüf-App: 99,5%

Die Verfügbarkeiten berücksichtigen ungeplante Ausfallzeiten des Systems. Geplante Ausfallzeiten (Wartungsfenster) sollen in der Nebenzzeit erfolgen und sollen eine geplante Ausfallzeit von 1 Stunde pro Woche nicht überschreiten. Sollten in Einzelfällen längere geplante Ausfallzeiten notwendig sein, sind diese mit dem AG abzustimmen.



## Leistungsbeschreibung elektronischer Impfnachweis

### 3.1.5 Datenschutz und Informationssicherheit

Der AN erstellt ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept einschließlich einer Datenschutzfolgeabschätzung und stimmt diese mit dem AG und den zuständigen Aufsichtsbehörden und insbesondere dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab. Weiterhin führt der AN eine externe Begutachtung der IT-Sicherheit aller Komponenten und eine Durchführung von Penetrationstests durch. Diese Aufgaben können durch eine externe Firma oder eine unabhängige Geschäftseinheit den AN durchgeführt werden.

### 3.1.6 Support Dokumentationen

Der AN erstellt eine Benutzerdokumentation in elektronischer Form zur Installation, Integration und Nutzung zum Gesamtsystem elektronischer Impfnachweis. Adressaten zur Installation und Integration sind die IT-Dienstleister der Impfzentren und Praxen. Adressant für die Nutzung ist das medizinische Fachpersonal, welches mit der Ausstellung der Impfbefreiung betraut ist.

Für die Impfnachweis-App und die Prüf-App erstellt der AN eine Onlinefassung der Benutzerdokumentation zur Nutzung der Apps, welche in die Apps integriert und/oder Online aus der App heraus verlinkt ist. Da für die Apps kein Support vorgesehen ist, muss die Nutzerdokumentation eine hohe Qualität aufweisen. Weiterhin soll die Nutzerdokumentation FAQs mit Fragen und Antworten enthalten.

### 3.1.7 Veröffentlichung Schnittstellen und Quellcode

Der AN veröffentlicht den vollständigen und dokumentierten Quellcode für Impfnachweis-App, Prüf-App und das Frontend des Impfbefreiungsservices und gibt seine Zustimmung zur kostenfreien Nutzung durch Dritte. Der Quellcode wird in einem öffentlich zugänglich Repository (z. B. github) abgelegt und während der Projektlaufzeit im Zuge von Weiterentwicklungen und Fehlerkorrekturen aktualisiert. Neben dem Quellcode werden ebenfalls Build-Konfigurationsdateien und eine Dokumentation hierzu veröffentlicht, damit Dritte in die Lage versetzt werden, die Programmanteile zu erzeugen.

Der AN stellt ebenfalls eine Dokumentation zur Struktur des Impf- und Prüfbefreiungsservices und deren Kodierung, sowie zum verwendeten 2D-Code bereit. Weiterhin erstellt der AN eine Dokumentation der Schnittstelle zum Backend des Impfbefreiungsservice. Die Dokumentation muss einerseits App-Entwickler von Impfnachweis-Apps bzw. Prüf-Apps in die Lage versetzen, Impfbefreiungsservices und Prüfbefreiungsservices zu verarbeiten, Prüfbefreiungsservices durch das Backend erstellen zu lassen, und das kryptographische Rootmaterial für Impf- und Prüfbefreiungsservices zu aktualisieren. Die Dokumentation muss es PVS-Herstellern ermöglichen, die Funktionen des Frontend selbst umzusetzen und direkt mit dem Backend bei der Erstellung der Impfbefreiungsservices zu kommunizieren.

Weiterhin erstellt der AN Beispiel-Code für PVS-Hersteller zur Integration der Backend-Schnittstelle in den Sprachen Java und C++ bereit. Optional kann der AN ein SDK zur Integration bereitstellen.

### 3.1.8 Entwicklungsprozess

#### 3.1.8.1 MS1 - Planungsabschluss

2 Wochen nach Projektstart sollen alle in dieser Leistungsbeschreibung genannten Abstimmungspunkte zwischen AN und AG, die auf den agilen Entwicklungsprozess der Gesamtlösung wirken, geklärt sein. Dies sind insbesondere:

- Der AN legt die Struktur des Impfbefreiungsservices und des Prüfbefreiungsservices im Sinne einer Schnittstelle fest und stimmt diese mit dem AG ab (Kapitel 3.1.1).
- Spätestens bis MS1 legt der AG das Format für das Feld UVCI fest (Kapitel 3.1.1).
- Zur Darstellung des Impfbefreiungsservices auf dem Papierausdruck bzw. Bildschirm im Impfzentrum/Praxis verwendet der AN ein geeignetes 2D-Code-Format und stimmt das Format mit dem AG ab (Kapitel 3.1.1).